KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 276 endg. - SYN 358
Brüssel, den 11. September 1991

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

ZUR KOORDINIERUNG BESTIMMTER URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN BETREFFEND SATELLITENRUNDFUNK UND KABELWEITERVERBREITUNG

(von der Kommission vorgelegt)

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG

BEGRÜNDUNG

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

A. Einführung

B. Notwendigkeit der Gemeinschaftsaktion und Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie

I. Die Rechtslage in den Mitgliedstaaten und nach internationalem Recht

Satellitenrundfunk
Kabelweiterverbreitung

II. Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene

Satellitenrundfunk
Kabelweiterverbreitung
Zusammenfassung

C. Harmonisierungskonzept

D. Rechtliche Grundlage

ZWEITER TEIL: EINZELBESTIMMUNGEN

Kapitel I: Definitionen
Kapitel II: Satellitenrundfunk
Kapitel III: Kabelweiterverbreitung
Kapitel IV: Gemeinsame Bestimmungen

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorgeschlagene Richtlinie soll eine bestehende Lücke bei der Schaffung des europäischen audiovisuellen Raums schließen, denn die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", die am 3. Oktober 1989 verabschiedet wurde, enthält kein Kapitel über urheberrechtliche Fragen.

In ihrer Mitteilung über die Politik im audiovisuellen Bereich (KOM(90) 78 endg. vom 21. Februar 1990) bestätigte die Kommission, daß der einheitliche europäische Raum im audiovisuellen Bereich durch gemeinsame urheberrechtliche Vorschriften ergänzt werden müsse. Die Kommission erklärte:

"Die durch die Richtlinie (Fernsehen ohne Grenzen) festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen müssen noch in bezug auf das Urheberrecht ergänzt werden. In einer Zeit, in der das Fernsehen ohne Grenzen durch die Technologie eine Realität und durch das Recht eine Freiheit geworden ist, muß die Ausübung der Fernsehtätigkeit mit einem wirksamen Schutz des Urheberrechts in allen Mitgliedstaaten einhergehen, damit die Rechtsinhaber von der europäischen Dimension des Fernsehens uneingeschränkt profitieren können."

Im November 1990 veröffentlichte die Kommission ein Diskussionspapier über "Rundfunk- und Urheberrechte im Binnenmarkt", das den beteiligten Fachkreisen vorgelegt wurde; am 5. Februar 1990 wurde dazu eine Anhörung durchgeführt. Das Ergebnis dieses Anhörungsprozesses spiegelt sich in dem vorliegenden Vorschlagsentwurf wider.

Der Vorschlagsentwurf umfaßt zwei verschiedene Bereiche: Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung.

Satellitenrundfunk

Satellitensendungen sind dem Wesen nach grenzüberschreitend. Doch ist in den meisten Fällen das nationale Urheberrecht nur unzulänglich an die neue technologische Wirklichkeit angepaßt. Die Rechtsunsicherheit, wo, wann und wie Satellitensendungen urheberrechtlich relevant sind, hat bisher die

zufriedenstellende Entwicklung einer Programmverbreitung über Satelliten behindert. Nicht nur für Sendeunternehmen, die ihr Programm über Satelliten übertragen möchten, sondern auch für Rechteinhaber, wie Autoren, darstellende Künstler und Tonträgerhersteller, die ihre Rechte im Wege von Satellitensendungen verwerten wollten, war dies von Nachteil.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, stützt der Richtlinienvorschlag die Lösung auf "zwei Beine. Zunächst definiert der vorgeschlagene Entwurf auf Gemeinschaftsebene, welche Handlung den Rechtsvorgang der Satellitensendung im urheberrechtlichen Sinn darstellt und daher einer Erlaubnis der Rechteinhaber bedarf. Dieser Definition zufolge muß die Genehmigung zur Verbreitung geschützter Werke über Satelliten im Ursprungsland des Sendeunternehmens erworben werden, während sich die Vergütung nach dem Empfang des tatsächlichen oder potentiellen Publikums (das sich durchaus über mehrere Länder erstrecken kann) bemessen sollte.

Dabei ist jedoch zu vermeiden, daß in einem Ursprungsland ein "Urheberrechtsparadies" entsteht, in dem der Schutz der Kulturschaffenden ausgehöhlt würde, um dadurch die Ansiedlung von Satellitensendeunternehmen zu fördern. Es wird daher des weiteren vorgeschlagen, einen gemeinsamen Schutzstandard für Autoren, darstellende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen gemeinschaftsweit einzuführen.

Kabelweiterverbreitung

Im Bereich der Kabelweiterverbreitung ausländischer Fernsehsendungen ist die Rechtsunsicherheit anders geartet als im Bereich der Satellitensendungen.

Die Kabelweiterverbreitung von Fernsehsendungen stellt einen dem Urheberrecht unterliegenden Vorgang dar, bedarf also der vorherigen Erlaubnis der Rechteinhaber. Jedoch kann im Falle einer gleichzeitigen, unveränderten und ungekürzten Weiterverbreitung der Netzbetreiber mangels Hinweisen zum Inhalt sowie zur Person der Rechteinhaber des ausgestrahlten Programms die künftigen Rechte nicht im voraus erwerben.

Der Weg aus diesem Dilemma wurde in den am meisten verkabelten Mitgliedstaaten wie Belgien, den Niederlanden und teilweise Deutschland durch die Vertragspraxis gefunden. In diesen Ländern wird die Erlaubnis für die Kabelweiterverbreitung in zentralisierter Form zwischen Verwertungsgesellschaften, die die verschiedenen Rechteinhaber vertreten, sowie den Netzbetreiber und den Sendeunternehmen ausgehandelt.

Das "Schirmmodell" des Vorschlagsentwurfs gründet auf der Erfahrung mit dieser Vertragspraxis und sucht, die verbleibenden Mängel zu beheben. Gemäß dem vorgeschlagenen Entwurf sollten Kabelweiterverbreitungsrechte ausschließlich im Rahmen von Verwertungsgesellschaften, die die verschiedenen Rechtekategorien vertreten würden, ausgehandelt werden. Derartige zentralisierte Verhandlungen zwischen Netzbetreibern, Sendeunternehmen und Schirmgesellschaften sollten durch zwei zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Zum einen sollte auf Verlangen eines der an den Verhandlungen Beteiligten eine neutrale Verhandlungsplattform in Form einer freundlichen unverbindlichen Vermittlung zur Verfügung stehen. Ferner sollten alle Beteiligten verpflichtet werden, die Verhandlungen nicht aus unsachgemäßen Gründen abzulehnen. Mit beiden Maßnahmen ist beabsichtigt, Verhandlungen über die Kabelweiterverbreitung zu eröffnen, ohne jedoch die Beteiligten zum Abschluß einer Vereinbarung zu zwingen. Dieser verbleibt vollständig in der vertraglichen Sphäre.

BEGRÜNDUNG

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

A. EINFÜHRUNG

1. Bereits 1984 hat die Kommission in ihrem Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel, Vorschläge zur rechtlichen Gestaltung der grenzüberschreitenden Programmverbreitung im Gemeinsamen Markt unterbreitet. Die Zielvorstellung der Schaffung eines einheitlichen Rundfunkmarktes fand auch Eingang in den Katalog(1) der Maßnahmen, die die Kommission in ihr Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes(2) bis Ende 1992 aufgenommen hatte.

2. Am 3. Oktober 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie 89/552 über das "Fernsehen ohne Grenzen"(3). Der endgültige Wortlaut dieser Richtlinie enthält im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission und zur Stellungnahme des Parlaments kein urheberrechtliches Kapitel. Hieraus erklärt sich die nachfolgende Feststellung der Kommission in ihrer Mitteilung über die Politik im audiovisuellen Bereich vom 21. Februar 1990(4):

(1) KOM(84) 300 endg., vom 14.6.1984
(2) KOM(85) 310 endg., vom 14.6.1985
(3) Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (89/552/EWG), ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23 ff.
(4) KOM(90) 78 endg.

"Die durch die Richtlinie festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen müssen noch in bezug auf das Urheberrecht ergänzt werden. In einer Zeit, in der das Fernsehen ohne Grenzen durch die Technologie eine Realität und durch das Recht eine Freiheit geworden ist, muß die Ausübung der Fernsehtätigkeit mit einem wirksamen Schutz des Urheberrechts in allen Mitgliedstaaten einhergehen, damit die Rechteinhaber von der europäischen Dimension des Fernsehens uneingeschränkt profitieren können".

3. In Anknüpfung daran hat die Kommission diese Aufgabe in ihr Harmonisierungsprogramm(5) aufgenommen, ihre Überlegungen zur Ausgestaltung eines solchen wirksamen Urheberrechtsschutzes im künftigen europäischen audiovisuellen Raum den beteiligten Kreisen in einem Diskussionspapier(6) unterbreitet und dazu am 5. Februar 1991 eine Anhörung durchgeführt.

4. Ohne eine Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich wird sich der europäische audiovisuelle Raum je nach den rechtlichen Möglichkeiten und auf Kosten des kreativen Schaffens künstlich eine Ordnung geben. Um dieser Entwicklung vorzubeugen, enthält die vorgeschlagene Richtlinie für die Gemeinschaft urheberrechtliche Rahmenbedingungen, die der Notwendigkeit gehorchen, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen aufrechtzuerhalten und die Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten auf europäischer Ebene zu erleichtern. Die Rahmenbedingungen stellen einen möglichst wirksamen Schutz und eine gerechte Vergütung der Urheber und der Leistungsschutzberechtigten in allen Mitgliedstaaten sicher. Zugleich dienen sie dazu, die Investitionen zur Förderung des kreativen Schaffens sowie zur Förderung der grenzüberschreitenden Programmverbreitung zu begünstigen und deren Risiken, soweit sie auf Rechtsunsicherheit oder der Uneinheitlichkeit nationaler Regelungen beruhen, nach Möglichkeit zu minimieren.

(5) Vgl. Initiativen zum Grünbuch - Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, KOM(90) 584 endg., vom 17.01.1991

(6) Rundfunk und Urheberrechte im Binnenmarkt - Grundsatzpapier der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den urheberrechtlichen Fragen im Bereich der Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung, III/F/5263/90 vom 8.11.1990

5. Zu diesem Zweck versucht die vorgeschlagene Richtlinie nicht, Konzepte durchzusetzen, die bereits in der Diskussion um das Grünbuch "Fernsehen ohne Grenzen"(7) und die nachfolgende Verabschiedung der Richtlinie(8) verworfen worden sind. Vielmehr geht es ihr darum, den in der Praxis inzwischen weitgehend kollektivvertraglich organisierten Erwerb der Rechte der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Weiterverbreitung von Programmen durch das Kabel durch flankierende Bestimmungen abzusichern und zu vervollständigen. Dies soll die grenzüberschreitende Kabelweiterverbreitung fördern und den europäischen audiovisuellen Raum stärken.

6. In die vorgeschlagene Regelung ist jetzt vor allem auch die Erstsendung von Programmen über Satelliten einbezogen, für die das Grünbuch einen gemeinschaftsrechtlichen Handlungsbedarf seinerzeit noch verneint hat. Die rasch wachsende Zahl der zur Verbreitung von Programmen genutzten Satelliten, der beginnende Einsatz von Satelliten mittlerer Sendeleistung ("Medium power satellites") und von Direktstrahlsatelliten sowie eine verbesserte Antennentechnik, die einen wirtschaftlich vertretbaren Individualempfang in hinreichender Qualität in immer größerem Umfang ermöglicht, läßt eine allein auf die Kabelweiterverbreitung beschränkte Lösung unvollständig erscheinen.

7. Die Regelung für die Gemeinschaft soll darüber hinaus mit der territorial umfassenderen Konzeption in Einklang stehen, wie sie in Ergänzung der Europäischen Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 gegenwärtig innerhalb des Europarates beraten wird. Verpflichtung und Anspruch der Gemeinschaft dienen jedoch einer anderen Zielsetzung, nämlich der Schaffung des Gemeinsamen Marktes.

(7) A.a.O.
(8) A.a.O.

Diese Verpflichtung sucht die vorgeschlagene Richtlinie durch die Stärkung des Urheberschutzes sowie durch die Förderung grenzüberschreitender Programmverbreitung und damit durch die Schaffung des angestrebten audiovisuellen Raumes einzulösen.

8. Der vorliegende Richtlinienvorschlag besteht im wesentlichen aus zwei Teilen. Beide Teile enthalten Vorschriften zur rechtlichen Regelung der grenzüberschreitenden Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Gemeinsamen Markt. Nach einem vorangestellten Katalog von in diesem Richtlinienvorschlag verwandten Begriffen (Kapitel I) behandelt Kapitel II die Programmverbreitung über Satelliten und Kapitel III nachfolgend die zeitgleiche, unveränderte Kabelweiterverbreitung terrestrisch oder von durch Satelliten verbreitete Programme.

B. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSAKTION UND ZWECK DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE

I. Die Rechtslage in den Mitgliedstaaten und nach internationalem Recht

<u>Satellitenrundfunk</u>

9. Den Urhebern verleiht Art. 11 bis Abs. 1 Nr. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) in der Brüsseler Fassung, an die bzw. an deren nachfolgende Fassungen alle Mitgliedstaaten gebunden sind, das ausschließliche Recht, drahtlose Rundfunksendungen (Erstsendungen) zu erlauben. Erfaßt sind grundsätzlich sowohl die terrestrische als auch die Ausstrahlung über einen Satelliten. Gemäß Art. 11bis Abs. 2 RBÜ bleibt den Verbandsstaaten vorbehalten, die Bedingungen der Ausübung dieses Rechts zu regeln, sofern dabei das Urheberpersönlichkeitsrecht und ein Anspruch auf angemessene Vergütung erhalten bleiben.

10. Die Anwendung des Art. 11bis Abs. 1 Nr. 1 RBÜ auf die Verbreitung geschützter Werke über Satelliten wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf.

11. Da Voraussetzung des Senderechts ist, daß die Programmsignale für die Öffentlichkeit empfangbar sind, wird bei der Verbreitung von Programmen über Satelliten bislang danach unterschieden, ob geschützte Werke über einen Fernmelde- oder über einen Direktsatelliten ausgesandt werden. Arbeiten letztere mit stärkerer Sendeleistung auf Frequenzen, die nach internationalem Fernmelderecht für den Empfang durch die Allgemeinheit vorgesehen sind und von dieser direkt empfangen werden können, so verbreiten erstere die Programmsignale mit weit schwächerer Sendeleistung auf Frequenzen, deren Empfang der Allgemeinheit fernmelderechtlich nicht gestattet war(9). Wurden diese Signale zunächst nur den Kopfstationen der Kabelnetze zugeleitet, so ist der Individualempfang auch dieser Signale aufgrund der verbesserten Antennentechnik mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich geworden und von den nationalen Fernmeldebehörden in immer größerem Umfang genehmigt worden. Hinzugekommen sind mit den sog. Medium-power-Satelliten in letzter Zeit Satelliten mittlerer Sendeleistung, die zwar nach wie vor auf Fernmeldefrequenzen arbeiten, deren Signale gleichwohl jedoch in weiten Teilen ihrer Ausleuchtzone problemlos direkt empfangen werden können(10). Dennoch hat man diesen Direktempfang auch der über Fernmeldesatelliten verbreiteten Programmsignale aus urheberrechtlicher Sicht bislang vernachlässigt und nach wie vor an der Übernahme der fernmelderechtlichen Unterscheidung in das Urheberrecht festgehalten. Danach stellt nur die Ausstrahlung von Programmsignalen über einen Direktsatelliten eine urheberrechtlich relevante Mitteilung des Werkes an die Öffentlichkeit dar, nicht jedoch diejenige über Fernmeldesatelliten; urheberrechtlich relevant ist bei letzterer allein die nachfolgende Weiterverbreitung der Programmsignale in Kabelnetzen. Diese erscheint daher anders als bei der Einspeisung über Direktsatelliten abgestrahlter Signale nicht als drahtgebundene

(9) S. hierzu den Internationalen Fernmeldevertrag und Artikel 1 Nr. 37, der Vollzugsordnung für den Fernmeldedienst.

(10) S. auch Kapitel 3 des Grünbuchs über Satelliten, KOM(90) 490 endg.

Weitersendung, sondern als einer primären Drahtfunksendung vergleichbar, gegen die die Urheber durch Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 der Brüsseler sowie die Art. 11ter Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 und bis Abs. 2 lit. b der Pariser Fassung der RBÜ geschützt sind.

12. Nicht einheitlich ist mitunter die Frage beantwortet worden, ob in der Verbreitung geschützter Werke über Satelliten eine einheitliche urheberrechtlich relevante Handlung zu sehen ist, die den Uplink und den Downlink der Programmsignale einschließlich aller eventuellen Umsetzungsakte, die auf dem Satelliten selbst stattfinden, umfaßt, oder ob einzelne dieser Akte einer gesonderten urheberrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

13. Nicht geklärt ist schließlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, welche Urheberrechte bei der Verbreitung von Programmen über Direktsatelliten betroffen sind. Da dem Urheber aufgrund des Territorialitätsprinzips im Ergebnis ein Bündel territorial begrenzter Urheberrechte für alle diejenigen Staaten zusteht, in denen er Schutz genießt, bedarf ein Nutzer geschützter Werke der Einräumung eines Nutzungsrechtes für jeden Staat, in dem er eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vornimmt. Bei der klassischen terrestrischen Sendetätigkeit wird diese relevante Nutzungshandlung nach allgemeiner Ansicht in dem Staat vorgenommen, in dem die Sendung ihren Ausgang nimmt; der - bisweilen nicht unerhebliche - Spill-over der Sendesignale in Nachbarstaaten wurde dabei aus urheberrechtlicher Sicht als unbeachtlich vernachlässigt.

14. Entsprechend wäre auch bei der Verbreitung von Programmen über Direktsatelliten nur das Recht des Sendelandes, nicht jedoch zugleich das Recht der Empfangsländer betroffen; rechtfertigen läßt sich das damit, daß allein der Akt des Aussendens urheberrechtlich relevant ist und der Direktsatellit lediglich als verlängerte Antenne im Weltraum erscheint, wohingegen in allen übrigen Staaten lediglich urheberrechtlich freier Empfang stattfindet.

15. Demgegenüber postuliert eine neuere Ansicht, daß die urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung bei der Verbreitung von Programmen über Direktsatelliten nicht nur im Aussendestaat, sondern zugleich in all denjenigen Staaten stattfindet, in denen die Programmsignale direkt empfangbar sind. Folglich bedürfte derjenige, der Programme über einen Direktsatelliten verbreiten will, der Erlaubnis nicht nur der Rechteinhaber im Sendestaat, sondern zugleich der Erlaubnis der Rechteinhaber in allen Empfangsstaaten. Zum Schutz der Urheber wird dabei bisweilen die Anwendung des nach dem Recht der Empfangsstaaten jeweils höchsten Schutzes, bisweilen aber auch nur eine subsidiäre Anwendung des Rechts der Empfangsländer in dem Fall vorgeschlagen, in dem im Sendestaat kein oder nur ein unzureichender Schutz besteht.

16. Diese Streitfrage war lange Zeit eher theoretischer Natur. Mit der Aufnahme des Sendebetriebes der ersten Direktsatelliten, denen schon in absehbarer Zukunft eine Vielzahl weiterer folgen wird, und angesichts der direkten Empfangbarkeit der über Medium-power-Satelliten verbreiteten Programme rückt sie jedoch ins Zentrum der Praxis des Rechteerwerbs.

17. Die nationalen Urheberrechte der Mitgliedstaaten gewähren den Urhebern mit dem Senderecht in aller Regel die Befugnis, geschützte Werke nicht nur terrestrisch, sondern auch über Satelliten der Öffentlichkeit mitzuteilen. Ausdrückliche Vorschriften hinsichtlich der Ausstrahlung geschützter Werke zu einem Fernmeldesatelliten im Sinne eines eigenständigen "droit d'injection" enthalten die Urheberrechtsgesetze in Frankreich(11) und Spanien(12); Großbritannien schließlich betrachtet seit der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1988 auch die Ausstrahlung von Programmsignalen über Fernmeldesatelliten, die "von der Allgemeinheit

(11) Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Ziff. 3 des Gesetzes Nr. 57-298 vom 11.3.1957 über das literarische und künstlerische Eigentum i.d.F. der Novelle Nr. 85-660 vom 3.7.1985.

(12) Art. 20 Ziff. 2 lit. c i.V.m. Art. 36 Ziff. 2 des Gesetzes 22/1987 vom 11.11.1987 über das Geistige Eigentum.

rechtmäßig empfangen werden können", als Sendetätigkeit(13). In den übrigen Mitgliedstaaten verbleibt es zumindest im Grundsatz dabei, daß nur die Ausstrahlung über einen Direktsatelliten, nicht jedoch die Abstrahlung der Signale zu einem Fernmeldesatelliten einen urheberrechtlich relevanten Akt der Sendung darstellt. Keine Klarheit besteht auch auf nationaler Ebene darüber, ob bei der Ausstrahlung über Direktsatelliten nur das Urheberrecht des Aussendestaates oder aber zugleich diejenigen Urheberrechte aller Empfangsstaaten als betroffen anzusehen sind.

18. Aus historischen Gründen weniger stark ausgestaltet ist der internationale Schutz der Leistungsschutzberechtigten durch das Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (RA) von 1961. Ohnehin sind dem Rom-Abkommen gegenwärtig zwar Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien und Luxemburg, nicht jedoch Belgien, Griechenland, die Niederlande sowie Portugal und Spanien beigetreten.

19. Geschützt sind ausübende Künstler nach Art. 7 lit. a RA nur gegen die Sendung ihrer Live-Darbietungen. Ist ihre Darbietung dagegen mit ihrer Zustimmung auf einen Ton-, Bild- oder einen Bild- und Tonträger aufgenommen worden, bedarf es zu dessen Sendung nicht der Zustimmung der ausübenden Künstler. Wurden jedoch kommerzielle Tonträger zur Sendung benutzt, steht entweder den ausübenden Künstlern oder den Tonträgerherstellern oder aber beiden gemeinsam gemäß Art. 12 RA zumindest ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu. Abgesehen davon, daß das Rom-Abkommen den Vertragsstaaten damit bereits eine Wahlmöglichkeit einräumt, kann dieser Vergütungsanspruch durch Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts teilweise oder auch ganz ausgeschlossen werden (Art. 16 Abs. 1 lit. a RA). So schließen Dänemark und Italien den Vergütungsanpruch im Wesentlichen nur hinsichtlich der

(13) Sec 6 (1) (a) und (2) des Copyright, Designs and Patents Act 1988 ("..capable of being lawfully received by members of the public..")

Sendung zu nichtkommerziellen Zwecken aus[14]; demgegenüber hat Luxemburg einen Vorbehalt hinsichtlich des gesamten Art. 12 RA erklärt[15]. Sendeunternehmen schließlich sind gemäß Art. 13 lit. a und b RA gegen die zeitgleiche Übernahme von Teilen ihrer Sendungen in primären Satellitensendungen durch das Weitersende-, bei zeitversetzter Übernahme durch das Recht zur Festlegung ihrer Sendungen geschützt.

20. Auf nationaler Ebene weist der Leistungsschutz insoweit jedoch große Unterschiede auf. So fehlt es zunächst in Belgien, Griechenland und den Niederlanden bislang gänzlich an einem kodifizierten Leistungsschutz; allerdings werden in Belgien und den Niederlanden gegenwärtig diesbezügliche Gesetzesvorlagen beraten. Bisweilen hat auch die Rechtsprechung in diesen Mitgliedstaaten auf außerurheberrechtlicher Grundlage in einem gewissen Umfang Schutz gewährt. Dort, wo ein Leistungsschutz dagegen kodifiziert ist, können ausübende Künstler in inhaltlicher Entsprechung zum internationalen Schutz des Art. 7 lit. a RA überall die Sendung ihrer Live-Darbietungen untersagen[16]. Auch die gegenwärtigen Gesetzesvorlagen in Belgien und der Niederlande sehen eine solche Befugnis zu Gunsten der ausübenden Künstler vor[17]. Unterschiedlich geregelt sind hingegen die Rechte, die ausübenden Künstlern und/oder Tonträgerherstellern

(14) Vgl. Copyright 1965, 214 (Dänemark) und Copyright 1975, 44 (Italien).

(15) Vgl. Copyright 1976, 24.

(16) § 45 Abs. 1 lit. b des Gesetzes 158 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Dänemark); § 76 Abs. 1 UrhG (Bundesrepublik Deutschland); Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 85-660 (Frankreich); Sec. 182 (1) (b) Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Großbritannien); Sec. 5 Performer's Protection Act (Irland); Art. 80 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 633 über den Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte (Italien); Art. 3 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Luxemburg); Art. 178 lit. a Kodex des Urheberrechts und der verwandten Rechte (Portugal); Art. 102 Ziff. 1 des Gesetzes 22/1987 (Spanien).

(17) Vgl. etwa Art. 51 Abs. 1 des Urheberrechtsentwurfs, Dok. Sen. Nr. 329-1 (1988) (Belgien und Art. 2 Ziff. 1 lit. d des Entwurfs eines Gesetzes über Nachbarrechte, Tweede Kamer, 1988-1989, 21 244 (Niederlande).

hinsichtlich der Sendung kommerzieller Tonträger zustehen. So gewähren gegenwärtig Luxemburg und Portugal weder ausübenden Künstlern noch Tonträgerherstellern eigenständige Rechte hinsichtlich der Verwendung von Tonträgern zu Sendezwecken. Großbritannien und Irland versagen eigenständige Rechte hinsichtlich der Verwendung von Tonträgern zu Sendezwecken dagegen nur den ausübenden Künstlern. Tonträgerherstellern hingegen kommt in diesen beiden Mitgliedstaaten ein eigenes urheberrechtliches Verbotsrecht zu(18). Demgegenüber gestehen die Bundesrepublik Deutschland(19), Dänemark(20), Frankreich(21), Italien(22) und Spanien(23) sowohl den ausübenden Künstlern als auch den Herstellern von Tonträgern einen Anteil an einer zusätzlichen Vergütung für die Sendung von Tonträgern zu. Eine vergleichbare Regelung sehen bislang auch die Gesetzesentwürfe in Belgien und den Niederlanden vor(24). Dabei weichen die Ausgestaltung des Anspruchsverhältnisses und die Art der Aufteilung zwischen den Berechtigten im Einzelnen nicht unerheblich

(18) Sec. 16(1) (d), 20 (b) Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Großbritannien) und Sec. 17 (1), (4) (b) und (c) i.V.m. Sec. 2 (3) Copyright Act 1963 (Irland).

(19) §§ 76 Abs.2 und 86 UrhG.

(20) § 47 des Gesetzes 158 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(21) Art. 22 Abs. 2-5 des Gesetzes Nr. 86-660.

(22) Art. 73 und 80 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 633 über den Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte.

(23) Art. 103 und 109 Ziff. 1 des Gesetzes 22/1987.

(24) Vgl. etwa Art. 56 und 61 des Urheberrechtsentwurfes, Dok. Sen. Nr. 329-1 (1988 (Belgien) und Art. 6 des Entwurfs eines Gesetzes über Nachbarrechte, Tweede Kamer, 1988-1989, 21 244 (Niederlande).

voneinander ab. Sendeunternehmen schließlich sind in allen Mitgliedstaaten, die einen kodifizierten Leistungsschutz kennenbzw. den Sendeunternehmen Urheberrechtsschutz gewähren, sowohl gegen die Fixierung als auch gegen die Weitersendung ihrer Sendungen geschützt(25).

Kabelweiterverbreitung

21. Gleichviel, ob terrestrisch oder über Direktsatelliten ausgestrahlte Programmsignale zeitverschoben oder aber zeitgleich und unverändert in Kabelnetze eingespeist und den Netzteilnehmern zugeleitet werden, es liegt darin nach internationalem Urheberrecht ein eigenständiger Sendeakt gemäß Art. 11 bis Abs. 1 Nr. 2 RBÜ. Werden die Programmsignale der Erstsendung in einem anderen als dem Staat der Erstsendung in Kabelnetzen weiterverbreitet, so ist bei der Weiterverbreitung in jedem einzelnen Staat das nationale Weiterverbreitungsrecht betroffen. Voraussetzung ist nur, daß die Einspeisung von einem anderen als dem Erstsendeunternehmen vorgenommen wird.

22. Bisweilen wird vertreten, es bestehe die zusätzliche Voraussetzung, daß die Kabelweiterverbreitung darüberhinaus im Vergleich zur Erstsendung "neue Hörerkreise" erschließt, so daß eine Weiterverbreitung innerhalb des nationalen Versorgungsbereichs gebühren- oder sogar innerhalb des Direktempfangsbereichs werbefinanzierter Erstsendeunternehmen ohne erneute Zustimmung der Urheber zulässig sei. Auch das Weitersenderecht des Art. 11 bis Abs. 1 Nr. 2 RBÜ unterliegt ebenso wie das

(25) § 48 Abs. 1 des Gesetzes 158 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Dänemark); § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG (Bundesrepublik Deutschland); Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 85-660 (Frankreich); Sec. 16 (1) (a) und (d) i.V.m. Sec. 17 (1) und (4) sowie Sec. 20 (c) Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Großbritannien); Sec. 19 (1) und (5) (a), (b) und (d) Copyright Act 1963 (Irland); Art. 79 des Gesetzes Nr. 633 über den Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte (Italien); Art. 10 lit. a und b des Gesetzes über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sondeunternehmen (Luxemburg); Art. 187 lit. A und b Kodex des Urheberrechts und der verwandten Rechte (Portugal); Art. 116 Ziff. 1 lit. a und b des Gesetzes 22/1987 (Spanien).

Erstsenderecht gemäß dessen Nr. 1 den Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 11 bis Abs. 2 RBÜ. Es kann also etwa verwertungsgesellschaftenpflichtig gemacht oder sogar einer gesetzlichen Lizenz unterworfen werden.

23. Auch nach den nationalen Urheberrechten der Mitgliedstaaten ist die drahtgebundene Kabelweiterverbreitung grundsätzlich den Urhebern vorbehalten(26). Einschränkend hat Dänemark die Weiterverbreitung inwie ausländischer terrestrisch oder über Direkt-, nicht jedoch über Fernmeldesatelliten ausgestrahlter Programme einer gesetzlichen Lizenz unterworfen(27). In Großbritannien(28) - und ähnlich auch in Irland(29) - geht das Gesetz schließlich davon aus, daß die Kabelweiterverbreitung von Programmen, die weiterzuverbreiten die Netzbetreiber nach dem Medienrecht verpflichtet sind, sowie die Weiterverbreitung von Programmen innerhalb ihres beabsichtigten Empfangsgebietes der Erstsendung zugerechnet werden und insoweit einer gesonderten Erlaubnis der Rechteinhaber - mit Ausnahme der der Satellitenprogrammanbieter - nicht bedarf.

24. Demgegenüber spielt das Rom-Abkommen im Bereich des internationalen Rechts bei der Kabelweiterverbreitung primär gesendeter Programmsignale

(26) Vgl. §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 20 UrhG (Bundesrepublik Deutschland); Art. 27 des Gesetzes Nr. 57-298 i.d.F. des Gesetzes Nr. 85-660 (Frankreich); Sec. 16 (1) (d), 20 i.V.m. Sec. 7, 178 Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Großbritannien); Sec. 8 (6) (e), 9 (7) (d) und 18 (4) (d) i.V.m. Sec. 2 (3) Copyright Act 1963 (Irland); Art. 16 des Gesetzes Nr. 633 über den Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte (Italien); Art. 23 I Ziff. 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 29.3.1972 (Luxemburg); Art. 68 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 153 Abs. 3 Kodex des Urheberrechts und der verwandten Rechte (Portugal); Art. 17 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes 22/1987 (Spanien).

(27) § 22 a sowie § 45 Abs. 2 (Zwangslizenz hinsichtlich des Weitersenderechts der Sendeunternehmen) des Gesetzes 158 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst sowie § 11 a des Gesetzes 157 über das Recht an photographischen Bildern.

(28) Sec. 73 Copyright, Designs and Patents Act 1988.

(29) Sec. 52 (3) und (4) Copyright Act 1963.

keine Rolle. Schutz besteht danach allein gegen die drahtlose, nicht jedoch gegen die drahtgebundene Weitersendung (Art. 3 lit. f und g RA). Selbst wenn man die Kabelweiterverbreitung als "öffentliche Wiedergabe" i.S.d. Rom-Abkommens ansehen wollte, wären bei der vom vorliegenden Richtlinienvorschlag allein betroffenen zeitgleichen, unveränderten Kabelweiterverbreitung keine Befugnisse des Rom-Abkommens berührt; denn dessen Art. 7 Abs. 1 lit a. schützt ausübende Künstler nicht, wenn die öffentliche Wiedergabe eine bereits gesendete Darbietung verwendet, die Vergütungspflicht für die Tonträgerbenutzung gem. Art. 12 RA setzt voraus, daß die Tonträger "unmittelbar" zu Sendezwecken benutzt werden, und Sendeunternehmen schließlich genießen Schutz nur gegen die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen (Art. 13 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. g RA).

25. Allerdings genießen die Sendeunternehmen nach Art. 1 Nr. 1 lit b des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen (EFA) aus dem Jahre 1960, zu dessen Mitgliedern Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien gehören, Schutz auch gegen die drahtgebundene Weiterverbreitung ihrer Sendungen. Großbritannien jedoch hat diesen Schutz durch Erklärung eines Vorbehaltes generell ausgeschlossen. Belgien hat den Schutz nur für belgische Sendeunternehmen ausgeschlossen und den Schutz ausländischer Sendeunternehmen gleichzeitig auf 50% der wöchentlichen Sendezeit beschränkt.

26. Kaum von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang demgegenüber das Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale von 1974, dem von den Mitgliedstaaten ohnehin nur die Bundesrepublik Deutschland und Italien beigetreten sind. Das Abkommen schützt nur gegen das unerlaubte "Anzapfen" nicht für die Allgemeinheit bestimmter programmtragender Signale und damit im wesentlichen nur gegen die unbefugte Übernahme von Punkt-zu-Punkt Sendungen über Satelliten. Sendungen, die über den Satelliten direkt an die Allgemeinheit ausgestrahlt werden, sind vom Schutz des Abkommens in dessen Art. 3 dagegen ausdrücklich ausgenommen.

27. Die nationalen Urheberrechts- bzw. Leistungsschutzgesetze der Mitgliedstaaten gewähren demgegenüber hier nicht selten einen über das Mindestniveau des internationalen Rechts hinausgehenden Schutz. So sind insbesondere Sendeunternehmen in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten, wie etwa in Deutschland(30), in Frankreich(31), Großbritannien(32) oder Spanien(33), nicht nur gegen die drahtlose, sondern grundsätzlich auch gegen die drahtgebundene Weiterverbreitung ihrer Sendungen geschützt. Größere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler. In einer Reihe von Mitgliedstaaten, wie etwa in Deutschland(34), Frankreich(35) oder Spanien(36), umfaßt ihr Recht auch das Recht der Zustimmung zur Weiterverbreitung ihrer Leistung - wobei zum Teil eine Vermutung der Erteilung dieser Zustimmung mit der Zustimmung zur Sendung bzw. der Zustimmung der Festlegung der Leistung auf einem Bild- oder Bildtonträger besteht -, während in anderen Ländern, wie neuerdings etwa in Großbritannien(37), die Weitersendung ausdrücklich freigestellt wird. Wird zur Erstsendung ein kommerzieller Tonträger verwandt, gewähren die Rechte der Mitgliedstaaten über den Mindestschutz des Rom-Abkommens hinaus den ausübenden Künstlern und/oder den Tonträgerherstellern häufig auch insoweit einen

(30) § 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 UrhG.
(31) Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 85-660 i.V.m. Art. 27 des Gesetzes Nr. 57-298 i.d.F. des Gesetzes Nr. 85-660.
(32) Sec. 16 (1) (d), 20 (c), Copyright, Designs and Patents Act 1988.
(33) Art. 116 Ziff. 1 lit. A des Gesetzes 22/1987.
(34) Vgl. § 76 UrhG.
(35) Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 85-660.
(36) Art. 101 Ziff. 1 des Gesetzes 22/1987.
(37) Vgl. Sec. 182 und 183 Copyright, Designs and Patents Act 1988.

Vergütunganspruch für die Weiterverbreitung dieser Erstsendung(38), und Großbritannien und Irland sogar ein eigenes Verbotsrecht(39).

II. Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene

28. In beiden Bereichen, bei der Programmverbreitung über Satelliten wie auch bei der Kabelweiterverbreitung, hat das Urheberrecht mit den fortschreitenden technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten grenzüberschreitender Programmverbreitung nicht in jeder Hinsicht Schritt halten können. So bestehen gegenwärtig nach internationalem, insbesondere aber nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten zum Teil nicht nur erhebliche Rechtsunsicherheit, sondern auch der beabsichtigten Förderung des kreativen Schaffens abträgliche Schutzlücken. Zudem sind die Rechteinhaber der Gefahr ausgesetzt, daß die Verwertung ihrer in einem Programm enthaltenen Werke durch einzelne Inhaber ausschließlicher Rechte blockiert werden kann.

29. Aus urheberrechtlicher Sicht ist zwischen der Erstsendung und der zeitgleichen, vollständigen Weiterverbreitung von Sendungen zu unterscheiden. Bei einer Erstsendung, zu der auch die Verbreitung eines originären Programms über Satelliten zählt, bestimmt das Sendeunternehmen den Inhalt des Programms. Es wird nur solche Werke und geschützte Leistungen in sein Programm aufnehmen, für die es zuvor die Nutzungsrechte erworben hat. Bei der Kabelweiterverbreitung hingegen hat der Kabelnetzbetreiber nicht die Möglichkeit, ein Programm nach dem

(38) Vgl. etwa §§ 76 Abs. 2 86 i.V.m. § 20 UrhG (Bundesrepublik Deutschland) oder Art. 103 i.V.m. Art. 20 Ziff. 2 lit. d und e des Gesetzes 22/1987 (Spanien).

(39) Sec. 16 (1) (d), 20 (b) Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Großbritannien) und Sec. 17 (1), (4) (b) und (c) i.V.m. Sec. 2 (3) Copyright Act 1963 (Irland).

Bestand der zuvor von ihm erworbenen Rechte herzustellen. Seine Wahl beschränkt sich vielmehr auf die Weiterverbreitung bzw. Nichtweiterverbreitung der Erstsendung in ihrer vollständigen Fassung.

Satellitenrundfunk

30. Im Bereich der Programmverbreitung über Satelliten erscheint es zunächst weder aus der Sicht der Rechteinhaber, noch aus derjenigen der Programmanbieter oder der Zuschauer länger gerechtfertigt, eine als Sendevorgang zu qualifizierende Handlung nur deshalb der Anwendung des Urheberrecht zu entziehen, weil sie sich eines technischen Mittels bedient, das ursprünglich fernmelderechtlich der nichtöffentlichen Individualkommunikation vorbehalten war. Aus urheberrechtlicher Sicht ist vielmehr allein entscheidend, daß die Nutzung geschützter Werke und Leistungen eine Mitteilung an die Öffentlichkeit darstellt.

31. Damit besteht die Rechtsunsicherheit, ob bei einer Programmverbreitung über Satelliten die Rechte nur hinsichtlich des Ausstrahlungslandes oder aber zugleich hinsichtlich aller Empfangsländer erworben werden müssen, auch bei der weit überwiegenden Mehrzahl der bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Gemeinschaft über Fernmeldesatelliten verbreiteten Programme.

32. Im Interesse der Rechteinhaber an einer Verwertung ihrer geschützten Werke und sonstigen Schutzgegenstände läßt sich diese Rechtsunsicherheit wirtschaftlich sinnvoll nur dahingehend beseitigen, daß allein die Senderechte hinsichtlich des - im einzelnen näher zu umschreibenden - Ausstrahlungslandes zu erwerben sind.

33. Müßte nämlich ein Programmanbieter die Rechte aller Empfangsländer erwerben, so müßte zunächst bestimmt werden, in welchen Ländern die Programmsignale überhaupt direkt empfangen werden können. Die Ausleuchtzone läßt sich nicht so präzise definieren, als daß sie eine genaue Bestimmung der einzelnen Empfangsstaaten erlauben würde. So mag eine Satellitensendung auf das Gebiet der Gemeinschaft gerichtet sein, gleichwohl aber auch etwa in Ländern Osteuropas und Teilen

Skandinaviens - wenn auch mit erhöhtem Antennenaufwand - empfangbar sein. Zwar ermöglicht die neuere Satellitentechnik immer präzisere Ausleuchtzonen; doch auch zu deren Rändern hin ergeben sich keine exakten Grenzen. In einer Übergangszone bedarf es zum Empfang lediglich immer größerer und leistungsstärkerer Antennen. Ab wann unter diesen Umständen noch von der Möglichkeit des Direktempfangs durch die Allgemeinheit gesprochen werden kann und ab wann nicht mehr, läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen. Schließlich hätte das Scheitern der Verhandlungen mit nur einem der Rechteinhaber in einem der Mitgliedstaaten zur Folge, daß die gesamte Verbreitung des Programms über Satelliten blockiert wäre. Damit ist weder den Interessen der Urheber an einer Verwertung ihrer Werke, noch den Interessen der Allgemeinheit gedient.

34. Die Möglichkeit, einem Programmanbieter die Verbreitung geschützter Werke, insbesondere von Filmen, über Satelliten exklusiv und bzw. oder nach Sprachversionen begrenzt zu gestatten, wird durch die vorgeschlagene Richtlinie nicht ausgeschlossen. Schuldrechtlich bleiben solche begrenzten Gestattungen nach wie vor in bisherigem Umfang erhalten.

35. Die Entscheidung für die Betroffenheit nur des Rechts des Sendelandes setzt jedoch zwingend voraus, daß die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen durch eine Mindestangleichung der einzelstaatlichen Vorschriften in angemessener Weise geschützt werden. Besteht nämlich in einem Mitgliedstaat kein Schutz gegen die Ausstrahlung geschützter Werke über Satelliten, so bedürfte deren gemeinschaftsweite Verbreitung über einen Satelliten von diesem Staat aus weder der Zustimmung der Rechteinhaber noch der Zahlung einer Vergütung und würde dadurch den Schutz leerlaufen lassen, den das nationale Recht anderer Mitgliedstaaten insoweit gewährt. Gewährt das Recht des Sendelandes zwar grundsätzlich Schutz, unterwirft es die primäre Sendung über den Satelliten jedoch einer gesetzlichen Lizenz, so sind die Rechteinhaber hinsichtlich der gesamten Ausleuchtzone der Entscheidung über die Art und Weise der Verwertung ihrer Werke beraubt und erhalten lediglich die im Sendeland durch die zuständigen Behörde

festgelegte Vergütung. Gleiches gilt für die Inhaber verwandter Schutzrechte; allerdings besteht hier zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gegenwärtig ein weit größeres Schutzrechtsgefälle als im Bereich urheberrechtlich geschützter Werke, da eine Reihe von Mitgliedstaaten noch immer keine verwandten Schutzrechte kennt.

36. Aus diesem Grunde schließt der Richtlinienvorschlag die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für Satellitensendungen aus. Sieht die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates am Vorschlagsdatum dieser Richtlinie die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Verträgen vor, die zwischen einer berechtigten Organisation von Rechteinhabern und einem Sendeunternehmen geschlossen wurden, so kann diese gesetzliche Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen beibehalten werden. Im Bereich der verwandten Schutzrechte beschränkt sich die vorgeschlagene Richtlinie hingegen ausdrücklich nur auf die Angleichung eines Mindestschutzes; darüber hinausgehende Vorschriften zum Schutz verwandter Schutzgegenstände bleiben den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Kabelweiterverbreitung

37. Diese Richtlinie regelt allein den Bereich der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus einem anderen Mitgliedstaat. Im Hinblick auf eine Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus einem Mitgliedstaat in dem selben Mitgliedstaat sieht die Kommission derzeit keinen Handlungsbedarf. Das liegt darin begründet, daß ein solcher rein innerstaatlicher Sachverhalt in der Regel keinen Einfluß auf die Errichtung des einheitlichen europäischen Raumes hat.

38. Die zur zeitgleichen, unveränderten Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte können aufgrund von deren Abhängigkeit von der Erstsendung anders als bei dieser kaum auf individueller Basis erworben werden. Schon jetzt erfolgt der Erwerb dieser Rechte zumindest in Belgien, Deutschland und den Niederlanden auf der Grundlage von sogenannten Gesamtverträgen, an denen neben den Netzbetreibern zugleich möglichst alle Gruppen von Rechteinhabern beteiligt sind. In Frankreich

haben die Verwertungsgesellschaften, die Repräsentanten der Filmrechteinhaber sowie einige Sendeunternehmen jeweils gesonderte Verträge mit einzelnen Netzbetreibern abgeschlossen. Ein vertraglicher Erwerb der Rechte Kabelweiterverbreitung entfällt hingegen in Dänemark, da das nationale Recht dort insoweit eine gesetzliche Lizenz vorsieht.

39. Diese Art des kollektiven und - zumeist - gesamtvertraglichen Rechtserwerbs hat die anfänglichen Probleme, die mit dem Erwerb der zur zeitgleichen, unveränderten Kabelweiterverbreitung terrestrischer Programme verbunden waren, weitgehend lösen können. Dennoch verbleiben im wesentlichen zwei Probleme, die die Weiterverbreitung von nationalen ebenso wie die grenzüberschreitende Weiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten gefährden können.

40. Den Gesamtverträgen liegt die Idee zugrunde, daß die am Vertrag Beteiligten Inhaber aller Rechte sein sollten, so daß aus diesem Grund ein detaillierter Nachweis unterbleiben kann. Dennoch können die Netzbetreiber nie sicher sein, daß Außenseiter ihr Verbotsrecht nicht doch individuell geltend machen (sog. Außenseiterproblem). Zwar verpflichten sich die am Vertrag beteiligten Rechteinhaber, die Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter, deren Rechte zu der von ihnen wahrgenommenen oder vertretenen Kategorie von Rechten zählen, freizustellen. Doch sichert eine solche Freistellung die Netzbetreiber nur unvollkommen. Die Freistellungsklausel ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Außenseiter, wäre er bei Vertragsabschluß vertreten gewesen, unter dem Vertrag im Rahmen der Verteilung der Gesamtvergütung für sich hätte beanspruchen können. Ob dies im Einzelfall die von einem Netzbetreiber zu begleichenden Schadenersatzforderungen einschließlich der ihm durch einen Rechtsstreit entstehenden Kosten abzudecken vermag, bleibt zweifelhaft. Überdies schützt die Freistellung nur vor den Folgen etwaiger Schadensersatzansprüche, nicht jedoch gegenüber Unterlassungsansprüchen oder gar strafrechtlichen Sanktionen. Gänzlich ungeschützt ist der Netzbetreiber ohnehin gegenüber den Ansprüchen derjenigen Rechteinhaber, deren Rechtekategorien bei Abschluß des Gesamtvertrages durch keine der beteiligten Gruppen von Rechteinhabern vertreten waren.

41. Sodann besteht die Gefahr, daß die Beteiligten sich bei Neuverhandlungen nicht rechtzeitig auf eine Anpassung bzw. eine Fortschreibung des bestehenden Vertrages einigen können. Das mag seinen Grund in abweichenden Vorstellungen über Höhe und Zusammensetzung der Vergütung, in letzter Zeit auch in der Art und Weise der Einbeziehung der neuen über Satelliten verbreiteten Programme haben. So hat man sich etwa in Belgien und den Niederlanden bislang nur auf eine ein- bzw. zweijährige vorläufige Fortgeltung der ursprünglichen Vereinbarung einigen können. Insbesondere haben Anbieter neuer über Satellit verbreiteter Programme mitunter Schwierigkeiten, von den bislang an den Gesamtverträgen Beteiligten in diese Gesamtverträge einbezogen zu werden.

42. Dem sucht der Richtlinienvorschlag auf zweierlei Weise zu begegnen: Zum einen durch die Einführung einer Verwertungsgellschaftenpflicht für die Geltendmachung des Rechts, die grenzüberschreitende Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zu erlauben oder zu verbieten. Ausgenommen hiervon sollen diejenigen - eigenen wie abgetretenen - Rechte sein, die von Rundfunksendeunternehmen in bezug auf ihre Sendungen geltend gemacht werden. Zum anderen sollen Schwierigkeiten beim Abschluß von Verträgen über die Einräumung der Rechte zur grenzüberschreitenden Kabelweiterverbreitung durch die Hilfe von unabhängigen Vermittlern sowie Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen nach Möglichkeit entschärft werden, ohne daß zugleich der Ausschließlichkeitscharakter der Kabelweiterverbreitungsrechte angetastet werden soll. Schließlich wirkt der Richtlinienvorschlag darauf hin, daß die zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte in jedem Mitgliedstaat nach Möglichkeit in einem Gesamtvertrag übertragen werden, an dem alle Rechteinhaber und Kabelnetzbetreiber beteiligt sein sollten.

Zusammenfassung

43. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die vorgeschlagene Richtlinie in den Bereichen Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung die nachteiligen Auswirkungen eines angesichts der grenzüberschreitenden Programmverbreitug bisweilen unzureichenden Schutzes zu verhindern sucht, um damit, ganz im Sinne der übrigen Harmonsierungsvorhaben, die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für das weitere Schaffen in dem besonders schutzwürdigen Bereich der europäischen Kultur zur Verfügung zu stellen. Die Vielfalt der europäischen Kultur, das hat zuletzt auch der Vorschlag für eine Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten(40) betont, ist nicht nur schutzwürdig, sondern bedarf zu Wahrung ihrer Identität auch eines hohen Schutzniveaus.

C. HARMONSIERUNGSKONZEPT

44. Dieser Richtlinienvorschlag zielt wie auch die übrigen Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet des Urheberrechts nicht auf eine Gesamtharmonisierung des Urheber- und Leistungsschutzrechts, sondern nur auf eine Harmonsierung in derzeit besonders wichtigen Bereichen. Das ist vorliegend die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raumes, wie er in Teilen, jedoch unter Vorbehalt insbesondere urheberrechtlicher Regelungen, bereits durch die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989(41) konkretisiert worden ist. Demzufolge sieht der Richtlinienvorschlag eine Harmonisierung nur insoweit vor, als dies zur Erfüllung des Handlungsbedarfes auf Gemeinschaftsebene als unbedingt notwendig erscheint.

(40) KOM(90) 586 endg. - SYN 319 vom 24.1.1991

(41) Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989, ABl. Nr. L 298 v. 17.10.1989

45. Nationale urheberrechtliche Konzepte der Mitgliedstaaten bleiben daher von diesem Richtlinienvorschlag soweit wie möglich unberührt. Nur dort, wo der Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie dies erfordert, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, harmonisierte Regelungen zu verabschieden. Ohnehin ist eine Reihe der hier vorgeschlagenen Regelungen insbesondere des Leistungsschutzes in mehreren Mitgliedstaaten bereits Teil der nationalen Gesetzgebung zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Im wesentlichen geht es dabei darum, schutzrechtsfreie Räume innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen und die Möglichkeit ihrer zukünftigen Schaffung zu verhindern.

46. So soll den Mitgliedstaaten im Bereich der Programmverbreitung über Satelliten insbesondere überlassen bleiben, in welcher Weise sie das verpflichtend zu gewährende Senderecht in ihr nationales System der Verwertungsrechte eingliedern. Hinsichtlich des zwingenden Schutzes nachbarrechtlicher Schutzgegenstände schreibt der vorliegende Vorschlag einen nicht-verzichtbaren Schutzstandard vor. Den Mitgliedstaaten bleibt vorbehalten, weitergehende Schutzvorschriften vorzusehen. Unberührt läßt der Vorschlag auch die nationalen Regelungen der Tonträgervergütung einschließich deren Aufteilung zwischen Herstellern von Tonträgern und ausübenden Künstlern. Damit nimmt die vorgeschlagene Richtlinie inhaltlich weitgehend auf das Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen bezug als dem bislang umfassendsten Schutzstandard im internationalen Bereich, der überdies von einer Vielzahl der Mitgliedstaaten akzeptiert ist. In Teilen - insbesondere mit dem Ausschluß der dort möglichen Vorbehalte - geht die vorgeschlagene Richtlinie jedoch schon jetzt über das Schutzniveau des Rom-Abkommens hinaus. Die Umschreibung des für die Zwecke der vorgeschlagenen Richtlinie erforderlichen Mindestsschutzes schließt weiterhin nicht aus, im Bereich der verwandten Schutzrechte unter anderen Harmonisierungsgesichtspunkten gegebenenfalls generell einen höheren gemeinschaftsweiten Schutzstandard vorzusehen.

47. Darüber hinaus nimmt der Richtlinienvorschlag Rücksicht auf bestehende einzelstaatliche Besonderheiten wie etwa die Möglichkeit der Allgemeinververbindlichkeitserklärung zuvor geschlossener Kollektivverträge im Bereich der Programmverbreitung über Satelliten oder gesetzliche Lizenzen im Bereich der Kabelweiterverbreitung. Schließlich läßt der vorliegende Richtlinienvorschlag die jeweiligen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften unberührt.

48. Schließlich enthält sich der Richtlinienvorschlag eines Hineinwirkens in bestehende Verträge zur Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und anderer Schutzgegenstände, soweit dies nicht zur Erreichung des angestrebten Zieles unumgänglich erscheint. Gleiches gilt für die Praxis des vertraglichen Erwerbs der zur Kabelweiterleitung erforderlichen Rechte, soweit sie sich eingespielt und bewährt hat. Deshalb wird die vorgeschlagene Richtlinie auch künftigen Änderungen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten folgen, nicht hinderlich sein.

49. Der vorliegende Vorschlag berührt nicht Harmonisierungsvorschläge für weitere Bereiche des Urheberrechts, insbesondere auch nicht den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermiet- und Verleihrecht sowie den Vorschlag für eine Entscheidung über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, und zum Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen.

50. Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt zur Berner Übereinkunft und zum Rom-Abkommen soll eine "gemeinsame Basis" für den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ermöglichen. Der vorliegende Vorschlag beabsichtigt die Einführung eines gemeinsamen Schutzstandardes für Satellitensendungen, um so zu verhindern, daß zur Förderung der Ansiedlung von Satellitensendeunternehmen Niedrigschutzzonen errichtet werden können. Der Vorschlag

einer Richtlinie über das Vermiet- und Verleihrecht schlägt ein gemeinschaftsweit einheitliches hohes Schutzniveau für verwandte Schutzrechte in der Gemeinschaft vor. Im Rahmen der umfasssenden Strategie der Kommission im Bereich des Urheberrechts, so wie dieses im Arbeitsprogramm der Kommission niedergelegt ist, ist jeder der drei Vorschläge als in sich geschlossener Satz von Regelungen zu sehen, der jeweils den unterschiedlichen Ausgangspunkt für eine Harmonisierung widerspiegelt. Hieraus resultieren teilweise Überschneidungen im Vorschlagsstadium, die abhängig vom Fortschritt bei der Annahme der einzelnen Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt zu beseitigen sein werden.

D. RECHTLICHE GRUNDLAGE

51. Aufgabe der Gemeinschaft ist es gemäß Artikel 2 EWG-Vertrag, eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftspolitik und eine engere Beziehung zwischen den Staaten der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck sieht der EWG-Vertrag die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes und die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor.

52. Im Bereich des audiovisuellen Sektors ist mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"(42) ein erster Schritt hin zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raumes unternommen worden.

53. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über die Politik im audiovisuellen Bereich(43) hat die Kommission daran festgehalten, daß sie durch die Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen noch in bezug auf das Urheberrecht ergänzt werden müßten. In Ermangelung eines Gemeinschaftskonzeptes in dieser Frage werde die Abschottung der Rechtsordnungen und die Rechtsunsicherheit aufgrund der Disparität der einzelstaatlichen Schutzsysteme eine abschreckende Wirkung auf die Investitionen zur Förderung des kreativen Schaffens haben, die Verwertungsmöglichkeiten der Werke beschränken und je nach Art des

(42) A.a.O.
(43) KOM(90) 78 endg. vom 21.2.1991

angewandten Rechts einige der Beteiligten einseitig benachteiligen oder begünstigen. Die Kommission hat weiterhin darauf hingewiesen, daß eine Interessengemeinschaft zwischen allen Beteiligten bestünde, die Behandlung der Fragen des Urheberrechts im einheitlichen audiovisuellen Raum gemeinschaftsweit zu lösen.

54. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag wird beabsichtigt, die Ausübung der Tätigkeit der Sendeunternehmen, der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Kabelunternehmen in einem einheitlichen audiovisuellen Raum zu erleichtern.

55. Die Ausstrahlung von Rundfunksendungen ist ebenso wie die Weiterverbreitung von solchen Sendungen nach der Rechtsprechung des EuGH als Dienstleistung und nicht als Ware anzusehen. Keine Rolle spielt insoweit, ob die Ausstrahlung terrestrisch (Sacchi)(44), durch Kabel (Debauve)(45) oder durch Satellit erfolgt. Das technische Medium ist für die Bestimmung einer Dienstleistung ohne Bedeutung. Ebenso stellt die Verwertung von Rechten durch den Urheber oder den Leistungschutzberechtigten eine Dienstleistung dar.

56. Wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit eines Satellitenprogramm-anbieters ist die Ausstrahlung von Fernseh- und Radioprogrammen über Satellit. Der hierzu erforderliche Erwerb von Senderechten ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und teilweise auch überhaupt nicht geregelt. Nur wenige nationale Gesetze erkennen ausdrücklich ein Satellitensenderecht des Urhebers an. Anderen nationalen Gesetzen zufolge muß ermittelt werden, ob das allgemeine Senderecht des Urhebers auch ein ggfs. - isolierbares - Satellitensenderecht enthält. Darüber hinaus ist nach den meisten nationalen Rechten ungeklärt, welche Urheberrechte durch eine Satellitensendung berührt werden. Der derzeitige Rechtszustand führt dazu, daß der Rechtserwerb für ein per Satellit auszustrahlendes Programm mit großen rechtlichen Unsicherheiten belastet ist, die sich im Ergebnis erschwerend, wenn nicht prohibitiv auf die Veranstaltung von Satellitensendungen auswirken.

(44) Rs. 155/73, Slg. 1974, S. 409
(45) Rs. 52/79, Slg. 1980, S. 833

57. Die bestehende Rechtsunsicherheit führt darüber hinaus zu einer Erschwerung der Tätigkeit der Rechtschaffenden (Urheber, Künstler, Tonträgerhersteller und auch Sendeunternehmen selbst), da eine Verwertung ihrer Rechte im Wege der Satellitenausstrahlung durch die genannten rechtlichen Unsicherheit belastet wird.

58. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Koordinierung der nationalen urheberrechtlichen Vorschriften in diesem Bereich vor, wodurch die genannten Unsicherheiten des Rechtserwerbs für die Ausstrahlung eines Satellitenprogramms beseitigt werden sollen.

59. Weiterhin soll der Richtlinienvorschlag eine Koordinierung der Vorschriften über die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Sendeunternehmen und der Tonträgerhersteller enthalten. Leistungsschutzrechte gehören ebenso wie die sonstigen urheberrechtlichen Vorschriften über das Senderecht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines einheitlichen europäischen audiovisuellen Raumes.

60. Künstler bzw. Sendeunternehmen und Tonträgerhersteller sind nicht in allen Mitgliedstaaten gegen die Nutzung ihrer Leistungen zu Sendezwecken geschützt. Das Fehlen einer Koordinierung auch dieser Vorschriften hätte zur Folge, daß Satellitensendeunternehmen sich in dem Mitgliedstaat niederlassen könnten, der das geringste Schutzniveau im Hinblick auf Leistungsschutzrechte bietet.

61. Angesichts dieser bestehenden Disparitäten wäre es denkbar, daß der Gerichtshof in entsprechender Anwendung seiner Rechtssprechung in der Rechtssache Coditel[46] die Voraussetzungen eines einheitlichen audiovisuellen Raumes für - noch - nicht gegeben hält.

62. Der zweite Regelungskomplex des Richtlinienvorhabens betrifft die Weiterverbreitung von Rundfunksendungen durch Kabel. Der Erwerb der

(46) Rs. 62/79, Slg. 1980, S. 881, 903

notwendigen Rechte für die Weiterverbreitung von Sendungen durch Kabel ist ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Kabelbetreiber, da eine Weiterverbreitung jeweils den Erwerb der entsprechenden Senderechte voraussetzt. Die Einführung einer Verwertungsgesellschaftenpflicht ist Voraussetzung dafür, daß die Kabelweiterverbreitungsrechte vollständig erworben werden können. Die Weiterverbreitung eines gesamten Programmblocks kann daher nicht aufgrund der Weigerung eines einzelnen Rechteinhabers (dessen Recht nur einen einzelnen Programmteil betrifft) verhindert werden. Damit wird einerseits dem Kabelunternehmen die vollständige Übertragung des Programms ermöglicht, andererseits können auch die Rechteinhaber, die an einer Kabelweiterverbreitung interessiert sind, an einer entsprechenden Verwertung ihrer Rechte nicht gehindert werden.

63. Der - notwendig vertragliche - Erwerb der Kabelweiterverbreitungsrechte wird weiterhin dadurch erleichtert, daß eine Vermittlungsstelle Vertragshilfe in den Fällen eines stockenden Einigungsprozesses zwischen Rechteinhabern und Kabelsendeunternehmen leisten kann. Ferner soll ein Verbot der mißbräuchlichen Ausnutzung von Verhandlungspositionen die Verhandlungsbereitschaft zwischen den Beteiligten fördern.

64. Der Richtlinienvorschlag bezweckt daher die Erleichterung der Tätigkeiten der Satellitensendeunternehmen, der Kabelunternehmen sowie der Autoren, der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller. Hierzu sieht Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrages die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vor.

65. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung dieses Richtlinienvorschlages die Erfordernisse nach Art. 8c des EWG-Vertrages berücksichtigt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß im derzeitigen Stadium spezielle Bestimmungen oder Ausnahmeregelungen weder angebracht noch gerechtfertigt erscheinen.

ZWEITER TEIL: EINZELBESTIMMUNGEN

KAPITEL I : DEFINITIONEN

ARTIKEL 1

Definitionen

1. Diese Vorschrift bezweckt eine Definition der im Zusammenhang der folgenden Vorschriften verwendeten Begriffe.

2. Angesichts der technischen Entwicklung von Satelliten und Empfangsantennen erscheint es weder aus der Sicht der Rechteinhaber noch aus derjenigen der Programmanbieter oder der Zuschauer länger gerechtfertigt, eine als Sendevorgang zu qualifizierende Handlung nur deshalb der Anwendung des Urheberrechts zu entziehen, weil sie sich eines technischen Mittels bedient, das ursprünglich fernmelderechtlich der nichtöffentlichen Individualkommunikation vorbehalten war. Aus diesem Grund soll die Ausstrahlung von Programmsignalen über einen Fernmeldesatelliten in bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte derjenigen über einen Direktstrahlsatelliten gleichgestellt werden, sofern sie dieser im Hinblick auf den Direktempfang vergleichbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Empfang der programmtragenden Signale mit für den individuellen Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen bestimmten Empfangsanlagen erfolgt.

3. Die Mitteilung geschützter Werke und anderer Schutzgegenstände über Satellit an die öffentlichkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Rechteinhaber. Zweck der Bestimmung ist es festzulegen, unter welchen Umständen die Verbreitung von Programmen über Satellit als eine solche Mitteilung an die öffentlichkeit zu bewerten ist und in wessen Verantwortlichkeit eine solche Mitteilung liegt.

4. Eine Verantwortlichkeit für die Mitteilung an die Öffentlichkeit wird erst dann begründet, wenn eine einheitliche Entscheidung über zwei

Elemente - Inhalt und Ausstrahlung der Signale - getroffen wird, sofern die Kette der Sendemittel von dort, wo diese Entscheidung getroffen wird bis hin zur Ausstrahlung der Signale vom Satelliten an die Öffentlichkeit ununterbrochen ist. Daraus folgt, daß eine Entscheidung allein über den Inhalt eines Programms (die Entscheidung über die Produktion eines bestimmten Filmes, der Erwerb der Ausstrahlungsrechte, die Aufnahme eines Fußballspiels) noch keine Mitteilung an die Öffentlichkeit darstellt. Ebensowenig führt eine isolierte Austrahlungsentscheidung (die Entscheidung des Ingenieurs an der Satellitenbodenstation) zu einer solchen Mitteilung. Schließlich liegt eine die urheberrechtliche Verantwortlichkeit begründende Handlung auch dann noch nicht vor, wenn ein Rundfunkunternehmen Monate im voraus eine Programmplanung und einen Sendezeitplan erstellt. Diese Planungsentscheidung wird erst in dem Moment in eine Aktionsentscheidung umgesetzt, in dem das Programm gegenenfalls nach der Einfügung von Werbemitteilungen und aktuellen Programmhinweisen in seiner endgültigen Form zur Ausstrahlung freigegeben wird. Nur in letzterem Fall ist die Kette der Sendemittel von dort, wo diese Aktionsentscheidung getroffen wird bis hin zur Ausstrahlung dieser Signale an die Öffentlichkeit ununterbrochen.

5. Die so beschriebene urheberrechtliche Verantwortlichkeit wird dort begründet, wo die genehmigungspflichtige Handlung, mithin die Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung, vorgenommen wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die Signale zunächst zu einer Bodenstation in einem anderen Mitgliedstaat gesandt werden und von dort an den Satelliten abgestrahlt werden. Maßgeblich ist insoweit allein, daß die Kette der eingesetzten Sendemittel vom Ort der Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung bis hin zur Ausstrahlung ununterbrochen ist.

6. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit die Tatsache, daß die Sendung des Rundfunkunternehmens in mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden kann, ohne Berücksichtigung bliebe. Auch wenn der Empfang als solcher urheberrechtlich irrelevant ist, steht außer Frage, daß der Empfang als solcher eine anderweitige urheberrechtliche Nutzung des empfangenen Werkes im Empfangsland wirtschaftlich beeinflussen kann. Deshalb wird

der Umfang des Empfangs in aller Regle einen Parameter bei der Bestimmung der zu zahlenden Vergütung liefern können. Im übrigen wird auch das Verhältnis der Ausstrahlung eines Satellitenprogramms zu anderen Nutzungs- und Verwertungsarten in der Regel Gegenstand einer vertraglichen Koordination sein.

7. Der Richtlinienvorschlag trifft keine Aussage darüber, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen die Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale in einem Drittstaat getroffen wird. Dies liegt darin begründet, daß das Gemeinschaftsrecht in einem Drittstaat, anders als innerhalb der Gemeinschaft, keinen verbindlichen Schutzstandard für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte festschreiben kann. Es steht den Mitgliedstaaten daher offen, die urheberrechtliche Verantwortlichkeit für Satellitensendungen aus Drittstaaten an andere subsidiäre Kriterien zu knüpfen.

8. Weiterhin behandelt der Richtlinienvorschlag Fragen im Zusammenhang mit der zeitgleichen unveränderten Kabelweiterverbreitung, von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten.

9. Dagegen wird die Kabelweiterverbreitung eines Rundfunkprogramms aus einem Mitgliedstaat in demselben Mitgliedstaat durch den Richtlinienvorschlag nicht berührt. Insoweit ist derzeit eine Notwendigkeit im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raumes nicht gegeben. Ebensowenig kann derzeit ein gemeinschaftlicher Handlungsbedarf für die Frage der urheberrechtlichen Beurteilung der zeitgleichen, unveränderten Kabelweiterverbreitung von Programmen nationaler Sendeunternehmen in deren sogenannten Versorgungsbereich festgestellt werden. Gleiches gilt auch für das Problem der Abgrenzung von urheberrechtlich bedeutsamen Sendeanlagen von urheberrechtlich nicht relevanten Empfangsanlagen.

10. Der Richtlinienvorschlag differenziert nicht nach der technischen Übermittlungsart des weiterverbreiteten Programms. Daher finden die für die Kabelweiterverbreitung vorgeschlagenen Regelungen auf alle weiterverbreiteten Primärsendungen Anwendung, unabhängig davon, ob die

Primärsendung über Satellit oder auf terrestrischem Wege erfolgt. Eine Kabelweiterverbreitung im Sinne dieses Richtlinienvorschlags liegt jedoch dann nicht vor, wenn ein Programm ausschließlich im Wege der Punkt-zu-Punkt Kommunikation an einen Kabelverteilerkopf herangeführt wird, um dann über das Kabelnetz verbreitet zu werden, ohne daß gleichzeitig eine Erstsendung dieses Programms stattfindet.

11. Der Richtlinienvorschlag stellt die Kabelweiterverbreitung einer Programmweiterverbreitung über ein Multipoint Microwave Distribution System gleich, das in einigen Mitgliedstaaten die Funktion einer Kabelweiterverbreitung in Gebieten übernimmt, in denen die Errichtung eines Kabelsystems wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

KAPITEL II: SATELLITENRUNDFUNK

ARTIKEL 2

Senderecht

12. Artikel 2 des Vorschlages sieht vor, daß die Sendung urheberrechtlich geschützter Werke und über Satellit der vorherigen Genehmigung durch die Rechteinhaber bedarf.

13. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, ein neues Satellitenverwertungsrecht zu schaffen. Es soll lediglich klargestellt werden, daß eine Mitteilung über Satellit ebenso eine Mitteilung an die Öffentlichkeit sein kann wie eine Mittelung über ein terrestrisches Sendenetz. Beide Arten der Mitteilung sind vom Senderecht umfaßt.

14. Hierdurch wird auch in keiner Weise die bestehende Praxis der Verwertung von Rechten im Rahmen vertraglicher Absprachen beeinträchtigt. So ist insbesondere nach wie vor möglich, die Verwertung vertraglich auf bestimmte technische Übertragungsmodalitäten oder auf bestimmte Sprachfassungen zu beschränken.

ARTIKEL 3

Rechteerwerb

15. Gemäß den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags soll für die Sendung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms über Satellit allein das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung kommen, in dem die verantwortliche und einheitliche Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale getroffen wird. Das Bestehen einer gesetzlichen Lizenz in diesem Mitgliedstaat hätte zur Folge, daß Rechteinhaber die direkte Empfangbarkeit ihrer über Satelliten verbreiteten Werke innerhalb der gesamten Ausleuchtzone ohne Zustimmung dulden müßten.

16. Diese zu weitreichende Auswirkung soll dadurch verhindert werden, daß das Recht, urheberrechtlich geschützte Werke über Satellit an die Öffentlichkeit mitzuteilen, nicht durch gesetzliche Lizenzen eingeschränkt werden kann.

17. Zurückgehend auf einen Vorschlag der Nordischen Rates sehen einige skandinavische Länder die Möglichkeit vor, Kollektivverträge, die zwischen einer berechtigten Organisation von Rechteinhabern und einem Sendeunternehmen geschlossen werden, auf von der betreffenden Organisation nicht vertretene Rechteinhaber zu ersrecken.

18. Soweit eine solche Möglichkeit in einem Mitgliedstaat am 31. Juli 1991 für die Verbreitung von Werken über Satelliten besteht, kann diese bis zum 31. Dezember 1997 unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß eine Erstreckung von Kollektivverträgen für Filmwerke ausbeschlossen ist. Filmwerke in diesem Zusammenhang bezeichnet Werke im Sinne der Artikel 2, Absatz 1 und 14bis der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst.

ARTIKEL 4

Ausübende Künstler

19. Das gegenwärtige unterschiedliche Schutzniveau des Schutzes der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen in den Mitgliedstaaten könnten Satellitenrundfunkunternehmen ausnutzen, um sich in dem Mitgliedstaat niederzulassen, der den geringsten Schutz für die genannten Kategorien von Rechteinhabern gewährt. Um dies zu verhindern, sieht der Richtlinienvorschlag vor, den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen innerhalb der Gemeinschaft zu harmonisieren, soweit es der Zweck des Richtlinienvorschlags erfordert.

20. Danach soll ausübenden Künstlern das Recht zustehen, die Ausstrahlung ihrer Live-Darbietung über Satelliten zu erlauben oder zu verbieten. Um zu vermeiden, daß dieses Recht durch die Nutzung von festgelegten Darbietungen leerläuft, sieht der Richtlinienvorschlag ebenfalls ein Aufzeichnungs- und Vervielfältigungsrecht vor.

21. Im Fall der Herstellung eines audiovisuellen Werkes legt in der Regel der Vertrag zwischen dem Künstler und dem Produzenten abschließend die Rechte und die Vergütung des Künstlers fest, während die spätere wirtschaftliche Verwertung des audiovisuellen Werkes inklusive der Darbietung des ausübenden Künstlers in der Hand des Produzenten liegt. Diese Wertung hat ihren Niederschlag in der Gesetzgebung einer Reihe von Mitgliedstaaten gefunden. Diese Gesetzgebungen sehen in der Regel eine Vermutung für die Rechtseinräumung vor, wonach der Künstler, der an der Entstehung eines audiovisuellen Werkes teilnimmt und darüber mit dem Produzenten einen Vertrag geschlossen hat, die Verwertungsrechte regelmäßig an diesen Produzenten eingeräumt hat. In einigen Mitgliedstaaten kann diese Vermutung widerlegt werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag beabsichtigt nicht, Regelungen hinsichtlich der Rechtsübertragung zu treffen. Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Übertragung von Rechten der

ausübenden Künstler der individuellen Aushandlung durch die Parteien vorbehalten bleibt, oder ob eine Übertragung dieser Rechte gesetzlich vermutet wird.

ARTIKEL 5

Vergütung für die Benutzung von Tonträgern

22. In weitem Umfang werden bei der Zusammenstellung eines Rundfunkprogramms Tonträger eingesetzt. Die Rom-Konvention sieht daher vor, daß ausübende Künstler und/oder die Hersteller von Tonträgern alleine oder gemeinsam in der Form eines Vergütungsanspruchs an dieser Art der Nutzung eines Tonträgers durch ein Sendeunternehmen partizipieren. Eine Übernahme dieses Prinzips erscheint auf Gemeinschaftebene angemessen. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie den Vergütungsanspruch beiden Kategorien von Rechteinhabern, einer Kategorie von Rechteinhabern allein oder einer Kategorie unter Beteiligung der anderne Kategorie einräumen. Auch die Regelung der Aufteilung der Vergütung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

ARTIKEL 6

Sendeunternehmen

23. Um Sendeunternehmen dagegen zu schützen, daß ein anderes Satellitensendeunternehmen, Teile ihrer Sendungen übernimmt, ohne hierzu befugt zu sein, sieht der Richtlinienvorschlag ein Recht der Sendeunternehmen vor, die gleichzeitige Weitersendung ihrer Sendungen über Satellit, die Aufzeichnung ihrer Sendungen und die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten.

ARTIKEL 7

Beschränkungen der Rechte

24. Der Richtlinienvorschlag verzichtet auf eine detaillierte Harmonisierung der Regelungen über die Schranken der verwandten Schutzrechte in den Mitgliedstaaten und orientiert sich an der Formulierung des Artikel 15 der Rom-Konvention. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Schranken der verwandten Schutzrechte im Wege einer teilweisen oder vollständigen Verweisung auf die entsprechenden urheberrechtlichen Bestimmungen geregelt. Eine detaillierte Harmonisierung der Schranken im Rahmen dieser Richtlinie würde dieses System der Verweisung beeinträchtigen und könnte dazu führen, daß die Rechte der Leistungsschutzberechtigten teilweise weiter reichen würden als die Rechte der Urheber. Dies wiederum würde im Widerspruch zur Konzeption des Urheber- und Leistungsschutzes in den meisten Mitgliedstaaten stehen.

25. Die Möglichkeit einer späteren Harmonisierung solcher Schranken auf Gemeinschaftsebene bleibt dadurch unberührt.

ARTIKEL 8

Mindestschutz

26. Diese Richtlinie bezweckt in den Artikeln vier bis sieben die Einführung eines bestimmten Mindestschutzes für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen im Fall der Sendung über Satelliten. Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch unbenommen, insoweit einen verstärkten Schutz der genannten Kategorien von Rechten oder auch weiterer Kategorien einzuführen. In jedem Fall jedoch sollen die Mitgliedstaaten bei der Erweiterung des Rechtebestandes über den Mindeststandard dieser Richtlinie hinaus, an die Definition der

Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit gebunden sein. Artikel 8 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags schließt weitere Harmonisierungen im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte nicht aus.

27. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Anerkennung von Rechten für Angehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Unternehmen im Sinne des Artikel 58 EWG-Vertrag und soll dadurch eine mit dem EWG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung von Rechteinhabern aus anderen Mitgliedstaaten vermeiden. Die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf Angehörige aus Drittstaaten bestimmt sich dagegen nach den maßgeblichen bilateralen und internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten. Soweit diese Übereinkommen eine Inländerbehandlung der Drittstaatenangehörigen vorsehen können die Vorschriften dieser Richtlinie auch auf diese Anwendung finden.

ARTIKEL 9

Übergangsbestimmung

28. Die übergangslose Anwendung des 2. Kapitels dieser Richtlinie auf Werke, deren Verwertung Gegenstand eines bereits geschlossenen Vertrages ist, kann Schwierigkeiten hervorrufen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Verträge die Aufspaltung der Senderechte auf mehrere Rechtsinhaber in abgegrenzten Gebieten vorsehen. Nach der Vertragsausgangslage sind Rechte vergeben worden, deren Auswertung keinerlei Einfluß auf die Auswertung der Schwesterrechte haben soll. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle wird sich das entstehende Problem über eine Neuinterpretation oder gegebenenfalls über eine Neuverhandlung der Verträge zu lösen sein. Durch die Gewährung einer Karenzzeit von drei Jahren soll die befriedigende vertragliche Lösung für die als problematisch erkannten Verträge ermöglicht werden.

KAPITEL III: KABELWEITERVERBREITUNG

ARTIKEL 10

Zustimmungsbedürftige Handlung

29. Die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen ist eine urheberrechtlich geschützte Mitteilung der in der Rundfunksendung enthaltenen Werke und anderen Schutzgegenstände an die Öffentlichkeit. Die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen bedarf daher der Genehmigung durch die betroffenen Rechteinhaber.

30. Diese Feststellung beinhaltet jedoch weder eine Bestimmung darüber, welche Rechteinhaber bei einer Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen betroffen sind, noch wird eine Aussage über die Grenzen des urheberfreien Handelns getroffen. Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, welchen Kategorien von Rechteinhabern ein Recht eingeräumt wird, die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen zu gestatten oder zu verbieten. Gleiches gilt etwa für die urheberrechtliche Beurteilung einer Gemeinschaftsantenne oder des Versorgungsbereiches eines nationalen Rundfunkunternehmens.

31. Weiterhin ist mit diesem Richtlinienvorschlag auch nicht beabsichtigt, eine Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen der Kabelweiterverbreitung vorzunehmen. Vielmehr verbleibt es insoweit bei den Bestimmungen der Mitgliedstaaten, wonach gegebenenfalls eine Unterbrechung der Kabelweiterverbreitung aus Gründen des Urheberpersönlichkeitsrechts möglich ist.

32. Auch wenn die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen in Zukunft ausschließlich auf vertraglicher Grundlage erfolgen soll, so ist auf gewachsene und zufriedenstellende Strukturen der Kabelweiterverbreitung in den Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen. Soweit ein Mitgliedstaat daher am 31. Juli 1991 die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen durch ein System gesetzlicher Lizenzen geregelt hat, soll diese Möglichkeit bis 1998 erhalten bleiben. Dies gilt ebenfalls

für die Situation, in der das Urheberrechtsgesetz ausdrücklich die Einführung einer gesetzlichen Lizenz im Verordnungswege vorsieht. Es besteht jedoch kein Bedürfnis, solche Systeme über 1998 hinaus zu erhalten, da dann das durch diesen Richtlinienvorschlag eingeführte vertragliche Regelungsmodell den Rückgriff auf gesetzliche Lizenzen überflüssig machen wird.

ARTIKEL 11

Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts

33. Bei der Weiterverbreitung durch Kabel übernimmt der Kabelunternehmer eine Primärsendung in unveränderter Form, ohne damit selbst Einfluß auf die Gestaltung des weiterverbreiteten Programms nehmen zu können. Dies führt dazu, daß das Kabelunternehmen in der Regel nicht in der Lage ist, die einzelnen Rechteinhaber in bezug auf einzelne Programmbestandteile rechtzeitig zu ermitteln. Um zu verhindern, daß partielle Rechte an einzelnen Programmbestandteilen die gesamte Kabelweiterverbreitung verhindern, schlägt der Richtlinienvorschlag eine zentralisierte Ausübung der Kabelweiterverbreitungsrechte durch eine oder mehre Verwertungsgesellschaften vor. Das jedem einzelnen Rechteinhaber zustehende Recht, eine Kabelweiterverbreitung zu gestatten oder zu verbieten soll nur unter Zwischenschaltung einer oder mehrerer Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.

34. Die Verpflichtung, das Kabelweiterverbreitungsrecht ausschließlich über eine Verwertungsgesellschaft auszuüben, hat keinen Einfluß auf das Eigentumsrecht und die Abtretbarkeit dieses Rechts an Dritte, da die Verwertungsgesellschaftenpflicht allein die Geltendmachung des Kabelweiterverbreitungsrechtes gegenüber Kabelunternehmen betrifft.

35. Schließlich bleibt den Rechteinhabern als Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft auch unbenommen, über die Verwertungsgesellschaft dafür zu sorgen, daß ihre ökonomischen Interessen im Hinblick auf die Beachtung einer Verwertungshierarchie berücksichtigt

werden. So kann die Verwertungsgesellschaft zum Beispiel dahingehend angewiesen werden, daß Verträge über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung eine "Notklausel" enthalten. Inhalt einer solchen Klausel könnte zum Beispiel sein, daß die Verwertungsgesellschaft der Weiterverbreitung eines Werkes widersprechen kann, wenn dies zu einem schweren und nicht reparablen Nachteil für den Rechteinhaber führen würde.

36. Schließlich bedeutet die Verwertungsgesellschaftenpflicht auch nicht, daß die Rechteinhaber gezwungen wären, sich einer Verwertungsgesellschaft anzuschließen. Ein Rechteinhaber, der die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat, hat einen Vergütungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt. Das bedeutet, daß der Rechteinhaber der nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft ist, im Hinblick auf seine Vergütung den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft gleichzustellen ist. Weiterhin muß es dem Rechteinhaber, der selbst nicht Mitglied ist, möglich sein, seinen Anspruch auf eine vergleichbare Vergütung vor den nationalen Gerichten durchzusetzen.

ARTIKEL 12

Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Rundfunkunternehmen

37. Die Zahl der Rundfunkunternehmen ist bei Abschluß eines Kabelweiterverbreitungsvertrages überschaubar und jeder Netzbetreiber weiß, welches Programm er einspeist. Eine Erstreckung der Verwertungsgesellschaftenpflicht auf die eigenen und abgeleiteten Rechte der Rundfunkunternehmen erscheint daher nicht geboten.

38. Soweit ein Rechteinhaber dem Rundfunkunternehmen die Rechte für eine primäre Ausstrahlung und für eine Kabelweiterverbreitung übertragen hat, werden diese Kabelweiterverbreitungsrechte durch das Rundfunkunternehmen und nicht durch eine Verwertungsgesellschaft ausgeübt.

ARTIKEL 13

Gesamtvertrag

39. Sowohl Kabelunternehmen als auch Rechteinhaber können ein Interesse daran haben, die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung einer oder mehrerer Rundfunksendungen durch eine oder mehrere Kabelunternehmen in einem einzigen Gesamtvertrag zu regeln. Rechteinhaber und Kabelunternehmen sollten daher ermutigt werden, die Kabelweiterverbreitung einer oder mehrerer Rundfunksendungen durch einen oder mehrere Kabelunternehmen in einem einzigen Gesamtvertag zu regeln. Der Abschluß solcher Gesamtverträge steht den Beteiligten frei, jedoch soll jeder Beteiligte, der den Abschluß eines solchen Vertrages fordert auch seinerseits dazu bereit sein, kollektiv zu verhandeln.

40. Allerdings folgt daraus nicht, daß die Gegenseite durch ein kollektives Verhandlungsangebot gezwungen werden könnte, ihrerseits kollektiv zu verhandeln. Es ist daher auch denkbar, daß Verhandlungen in "einseitig-kollektiver" Weise erfolgen. So kann etwa ein Kabelunternehmer mit der Gesamtheit der Rechteinhaber verhandeln oder eine Verwertungsgesellschaft für eine Kategorie von Rechten mit der Gesamtheit der Kabelbetreiber Verhandlungen führen.

ARTIKEL 14

Vermittler

41. Eine geordnete Kabelweiterverbreitung setzt voraus, daß die Beteiligten grundsätzlich zu Verhandlungen über einen Rechteerwerb bereit sind. Um dies sicherzustellen, soll den Beteiligten im Falle mangelnder Verhandlungsbereitschaft, die Anrufung von Vermittlern offen stehen. Diese Vermittler sollen Verhandlungshilfe leisten und gegebenenfalls auch von sich aus einen unverbindlichen gütlichen Einigungsvorschlag

unterbreiten können. Es sollten zur Wahrung der Interessen unparteiische Sachverständige ernannt werden. Die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens soll den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

ARTIKEL 15

Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen

42. Ferner soll die Verhandlungsbereitschaft der einzelnen Beteiligten auch durch ein Verbot des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen gefördert werden. Allgemein gesprochen, muß von einem Mißbrauch von Verhandlungspositionen dann ausgegangen werden, wenn im Rahmen einer laufenden Verhandlung eine Position eingenommen wird, die in keiner Weise durch die bestehende Umstände gerechtfertigt werden kann. Ein solches mißbräuchliches Verhalten läge etwa dann vor, wenn einer der Beteiligten sich überhaupt weigert, in Verhandlungen einzutreten. Gleiches gilt für sachlich in keiner Hinsicht begründete Vertragsangebote. Im Ergebnis bedeutet daher das VERbot, Verhandlungspositionen zu mißbrauchen, ein GEbot, zumindest bona fidae in Verhandlungen einzutreten. Daraus ergibt sich aber auch, daß es nur um eine Förderung der Verhandlungen, nicht aber um die Erzwingung einer Einigung zwischen den Beteiligten geht. Dies bedeutet zum Beispiel, daß ein mißbräuchlich überhöhtes oder ein mißbräuchlich unterbewertetes Vergütungsangebot als solche unzulässig sind. Eine Aussage über das angemessene Angebot wird dadurch jedoch nicht getroffen.

43. Läßt sich trotz fehlender Einigung ein mißbräuchliches Verhalten nicht feststellen, so bleibt es letztlich dabei, daß die Kabelweiterverbreitung im Einzelfall nicht stattfinden kann.

44. Den Mitgliedstaten bleibt überlassen, in welcher Form sie die Verhinderung des Mißbrauchs durchsetzen. Dabei kann an ein zivilrechtliches Mißbrauchsverbot ebenso gedacht werden, wie an eine administrative Kontrolle.

KAPITEL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 16

Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

45. Die Anwendung der Wettbewerbsregelungen des Gemeinschaftsrechts und der Mitgliedstaaten wird durch die Bestimmungen dieses Richtlinienvorschlages nicht berührt. Insbesondere die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung von Verhandlungspositionen dienen allein der Förderung der Verhandlungsbereitschaft in einer bestimmten Situation, unabhängig von den geltenden wettbewerbsrechtlichen Verhaltensnormen.

ARTIKEL 17

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

46. Die Regelung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die dabei jedoch den Bestimmungen des EWG-Vertrages Rechnung tragen. Dieser Artikel schließt weitere Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der kollektiven Wahrnehmung von Rechten nicht aus.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
ZUR KOORDINIERUNG BESTIMMTER URHEBER- UND
LEISTUNGSSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN BETREFFEND
SATELLITENRUNDFUNK UND KABELWEITERVERBREITUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission;

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament;

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der Europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, sowie die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist.

(2) Zu diesem Zweck schreibt der Vertrag die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und eines Raumes ohne Binnengrenzen vor. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung der Hindernisse für einen freien Dienstleistungsverkehr, die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Zu diesem Zweck kann der Rat Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlassen.

(3) Grenzüberschreitende Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über Satellit und Kabel, sind eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft, die zugleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Art sind.

(4) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat der Rat bereits die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Okotober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[1] verabschiedet und darin Regelungen zur Förderung der europäischen Programmverbreitung und -produktion sowie auf den Gebieten von Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und im Bereich des Gegendarstellungsrechts getroffen.

(5) Dennoch bestehen bei der grenzüberschreitenden Programmverbreitung über Satelliten gegenwärtig ebenso wie bei der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten noch eine Reihe unterschiedlicher nationaler Urheberrechtsvorschriften sowie gewisse Rechtsunsicherheiten. Dadurch sind die Rechtsinhaber der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Werke ohne entsprechende Vergütung verwertet werden oder daß einzelne Inhaber ausschließlicher Rechte in verschiedenen Mitgliedstaaten die Verwertung ihrer Werke blockieren. Vor allem bildet die Rechtsunsicherheit ein unmittelbares Hindernis für den freien Verkehr der Programme innerhalb der Gemeinschaft.

(6) So besteht gegenwärtig eine urheberrechtliche Ungleichbehandlung der Programmverbreitung über Direkt- und derjenigen über Fernmeldesatelliten. Angesichts des bei beiden Satellitentypen möglichen und heute wirtschaftlich vertretbaren Individualempfangs ist diese unterschiedliche rechtliche Regelung nicht länger zu rechtfertigen.

(1) ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

(7) Behindert ist die freie Verbreitung von Programmen im weiteren durch die augenblickliche Rechtsunsicherheit, ob die Verbreitung über Satelliten, deren Signale direkt empfangen werden können, nur die Rechte im Ausstrahlungsland oder aber kumulativ zugleich die Rechte in allen Empfangsländern betrifft. Aufgrund der urheberrechtlichen Gleichbehandlung von Fernmelde- und von Direktsatelliten betrifft diese Rechtsunsicherheit jetzt nahezu alle in der Gemeinschaft über Satelliten verbreiteten Programme.

(8) Darüber hinaus fehlt es an der für den freien Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft erforderlichen Rechtssicherheit, wo Programme grenzüberschreitend in Kabelnetze eingespeist und weiterverbreitet werden.

(9) Die Entwicklung des vertraglichen Rechteerwerbs trägt zwar schon jetzt nachhaltig zur Schaffung des angestrebten europäischen audiovisuellen Raumes bei. Das Fortbestehen solcher vertraglichen Vereinbarungen ist mithin sicherzustellen und ihre möglichst reibungslose Durchführung in der Praxis nach Möglichkeit zu fördern.

(10) Gegenwärtig können Kabelnetzbetreiber insbesondere nicht sicher sein, tatsächlich alle Rechte an den Programmen erworben zu haben, die Gegenstand einer solchen vertraglichen Vereinbarung sind.

(11) Schließlich unterliegen nicht alle Beteiligten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen der Verpflichtung, die Verhandlungen über den Erwerb der zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nicht mißbräuchlich zu verweigern oder scheitern zu lassen.

(12) Die angeführten, durch die bereits erlassene Richtlinie 89/552/EWG festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes bedürfen mithin in bezug auf das Urheberrecht der Ergänzung.

(13) So wird die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich beantwortete Behandlung der Verbreitung von Programmen über einen Fernmeldesatelliten beseitigt und gemeinschaftsweit einheitlich darauf abgestellt, ob geschützte Werke und andere Schutzgegenstände der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dadurch erfahren auch die Anbieter grenzüberschreitender Rundfunkprogramme eine Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie sich zur Programmverbreitung eines Direktstrahl- oder eines Fernmeldesatelliten bedienen.

(14) Die die grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten behindernde Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die zu erwerbenden Rechte wird in der Weise beseitigt, daß die Mitteilung geschützter Werke an die Öffentlichkeit über Satellit innerhalb der Gemeinschaft definiert wird, wodurch gleichzeitig auch der Ort der Mitteilung an die Öffentlichkeit präzisiert wird. Eine solche Definition ist notwendig, um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einheitlichen Sendeakt zu verhindern. Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet ausschließlich dann und in dem Mitgliedstaat statt, wo das betreffende Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Kette der Sendemittel von dort, wo diese einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der Signale vom Satelliten nicht unterbrochen ist.

(15) Beim Erwerb der Rechte können die Beteiligten der tatsächlichen oder potentiellen Zuschauerzahl im gesamten Empfangsgebiet im Rahmen der zu vereinbarenden Vergütung Rechnung tragen.

(16) Für Altverträge ist eine besondere Übergangsvorschrift vorgesehen, so daß diese Altverträge spätestens bis 1998 im Hinblick auf die neuen Regelungen angepaßt werden können.

(17) Von der Regelung nicht erfaßt sind solche Programme, die von Drittstaaten aus in dem Gebiet der Gemeinschaft verbreitet werden. Sie können nach dem Recht der Mitgliedstaaten anders beurteilt werden als

Programme, die von einem der Mitgliedstaaten aus verbreitet werden, wenn in einem solchen Drittstaat der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz nicht oder nur in geringerem Umfang gewährt wird.

(18) Die Regelung enthält zugleich Vorschriften zum Schutz der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte. Es muß sichergestellt sein, daß der Schutz für bestimmte Bereiche in dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Umfang in allen Mitgliedstaaten gewährt und daß dieser Schutz nicht einer gesetzlichen Lizenz unterworfen wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern, die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Programmanbietern und von Rechtsinhabern in Mitgliedstaaten mit einem hohen Schutzniveau führen könnten.

(19) Dabei orientiert sich der Mindestschutz im Bereich der verwandten Schutzrechte im wesentlichen am Inhalt des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen als dem bislang umfassendsten Schutzstandard im internationalen Bereich, der überdies von einer Vielzahl der Mitgliedstaaten akzeptiert ist. Den Zielen der Richtlinie entsprechend sind jedoch keine dem Rom-Abkommen entsprechenden Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen.

(20) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine urheberrechtlich relevante Verwertung geschützter Werke und Leistungen dar. Daher bedarf ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil der Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Nach der Richtlinie müssen diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich erteilt werden, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine Ausnahme vorgesehen ist.

(21) Soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, sieht die Richtlinie mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vor. Die Richtlinie zielt damit darauf ab, das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage zu stellen. Das

Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang vorgeschrieben. Daraus folgt zugleich, daß die Abtretbarkeit der Kabelrechte nach wie vor möglich ist. Die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrecht wird vom Regelungsbereich dieser Richtlinie nicht erfaßt.

(22) Darüber hinaus sollen die vertraglichen Vereinbarungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden. So sollen zunächst alle zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nach Möglichkeit in einem Gesamtvertrag erworben werden. Im weiteren soll allen Beteiligten jederzeit die Anrufung unparteiischer Vermittler offenstehen, die Verhandlungshilfe leisten und unverbindliche Entscheidungsvorschläge unterbreiten können. Schließlich soll dafür gesorgt sein, daß die Vertragsverhandlungen nicht mißbräuchlich blockiert werden oder daß die Teilnahme einzelner Rechtsinhaber an diesen Verhandlungen nicht mißbräuchlich verhindert wird. Keine dieser Maßnahmen zur Förderung des Rechtserwerbs stellt den vertraglichen Charakter des Erwerbs der Kabelrechte in Frage.

(23) Dagegen erscheint eine gemeinschaftliche Regelung für all diejenigen Sachverhalte nicht erforderlich, deren Auswirkungen, mit Ausnahme allenfalls eines wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Teils, lediglich innerhalb der Grenzen eines Mitgliedstaates spürbar werden.

(24) Diese Richtlinie regelt das notwendige Mindestmaß, um die freie, ungestörte grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten sowie die zeitgleiche, unveränderte Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten auf grundsätzlich vertraglicher Grundlage zu verwirklichen und zu gewährleisten.

(25) Diese Richtlinie hat keinen Einfluß auf zukünftige Harmonisierungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte sowie der kollektiven Wahrnehmung solcher Rechte.

(26) Den Mitgliedstaaten bleibt es daher vorbehalten, die zur Verwirklichung der von dieser Richtlinie angestrebten Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen durch einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszufüllen, soweit sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen nicht entgegenwirken und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Unter diesen Voraussetzungen steht es den Mitgliedstaaten insbesondere frei, auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte weitergehende als die in dieser Richtlinie genannten Schutzvorschriften vorzusehen.

(27) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I: DEFINITIONEN

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:

a) "Satellit": Satelliten, die auf Frequenzen arbeiten, die entweder fernmelderechtlich für den Empfang durch die Allgemeinheit freigegeben sind (Rundfunksatelliten) oder der nicht-öffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind (Fernmeldesatelliten). In letzterem Fall ist jedoch erforderlich, daß der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgt, die den Bedingungen des Individualempfangs bei Rundfunksatelliten vergleichbar sind.

b) "Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" innerhalb der Gemeinschaft bezeichnet die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich des Inhalts und der Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit. Die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet in dem Mitgliedstaat statt, in dem das Sendeunternehmen die einheitliche

Entscheidung bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Sind die programmtragenden Signale kodiert, so bezeichnet "Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit unter der Voraussetzung, daß Dekoder durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit liegt dann nicht vor, wenn die Kette der Sendemittel von dort, wo eine einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der betreffenden Signale vom Satelliten unterbrochen wird.

c) "Kabelweiterverbreitung": Die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Rundfunksendung aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme an die Öffentlichkeit.

d) "Rundfunksendung": Die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte Erstsendung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt sind.

e) "Verwertungsgesellschaft": Eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die von diesen mit der Wahrnehmung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten betraut ist.

KAPITEL II: SATELLITENRUNDFUNK

Artikel 2: Senderecht

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das Recht vor, die Mitteilung von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit über Satellit zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 3: Erwerb von Senderechten

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht im Sinne des Art. 2 ausschließlich vertraglich erworben werden kann.

(2) Soweit ein Mitgliedstaat am 31. Juli 1991 eine Erstreckung eines Vertrages, den eine Verwertungsgesellschaft mit einem Sendeunternehmen geschlossen hat, auf von dieser Verwertungsgesellschaft nicht vertretene Rechtsinhaber vorsieht, bleibt dies bis zum 31. Dezember 1997 zulässig.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Filmwerke, einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke hervorgebracht sind.

Artikel 4: Ausübende Künstler

Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das Recht vor,

- die Mitteilung ihrer Darbietung über Satelliten an die Öffentlichkeit zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, daß für die Sendung eine bereits gesendete Darbietung oder die Aufzeichnung einer Darbietung verwendet wird;

- die Aufzeichnung ihrer nicht festgelegten Darbietung zu erlauben oder zu verbieten;

- die Vervielfältigung einer Aufzeichnung zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 5: Vergütung für die Benutzung von Tonträgern

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß im Falle der unmittelbaren Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstückes eines solchen Tonträgers für eine Mitteilung an die Öffentlichkeit

über Satellit den ausübenden Künstlern, den Herstellern des Tonträgers oder beiden gemeinsam eine einzige angemessene Vergütung gezahlt wird.

Artikel 6: Sendeunternehmen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Sendeunternehmen folgende Handlungen erlauben oder verbieten können:

- die gleichzeitige Weitersendung ihrer Sendungen über Satellit;

- die Aufzeichnung ihrer Sendungen;

- die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Sendung.

Artikel 7: Beschränkungen der Rechte

(1) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen des in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Schutzes nur in den folgenden Fällen vorsehen:

- für eine private Benutzung;

- für eine Benutzung kurzer Bruchstücke anläßlich der Berichterstattung über Tagesereignisse;

- für eine ephemere Festlegung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird;

- für eine Benutzung, die ausschließlichen Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann jeder Mitgliedstaat für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen Beschränkungen gleicher Art vorsehen, wie sie in seiner Gesetzgebung zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen sind. Zwangslizenzen können jedoch nur insoweit vorgesehen werden als sie mit den Bestimmungen des Rom-Abkommens über den Schutz ausübender Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vereinbar sind.

Artikel 8: Mindestschutz

(1) Die Mitgliedstaaten können für Urheber und Leistungsschutzberechtigte die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, weitergehende Schutzvorschriften vorsehen als die, die in den Artikeln 2 bis 6 enthalten sind.

(2) Die Mitgliedstaaten beachten bei Anwendung des Absatz 1 die Definitionen der Artikel 1a und 1b.

Artikel 9: Übergangsbestimmung

Verträge über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen, die am 1. Januar 1995 bestehen, bleiben bis zum Vertragsablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997 von der Anwendung der Artikel 2 bis 8 unberührt.

KAPITEL III: KABELWEITERVERBREITUNG

Artikel 10: Zustimmungsbedürftige Handlung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter der Beachtung der anwendbaren Urheber- und Leistungsschutzrechte

und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsschutzberechtigten und den Kabelunternehmen erfolgt.

(2) Unbeschadet des Absatz 1 können die Mitgliedstaaten am 31. Juli 1991 bestehende gesetzliche Lizenzen oder die in einem Gesetz ausdrücklich festgeschriebene Möglichkeit der Einführung einer solchen gesetzlichen Lizenz bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.

Artikel 11: Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht, die Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zu erlauben oder verbieten, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

(2) Einem Rechtsinhaber, der die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat, steht ein Vergütungsanspruch gegenüber derjenigen Verwertungsgesellschaft zu, die seine Rechte der Art nach wahrnimmt. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Rechtsinhaber erhalten würde, wenn er die Ausübung seiner Rechte der Verwertungsgesellschaft übertragen hätte.

Artikel 12: Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Rundfunkunternehmen

Artikel 11 findet auf die Rechte, die ein Rundfunkunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht, keine Anwendung.

Artikel 13: Gesamtvertrag

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Partei, die den Abschluß eines Gesamtvertrages begehrt, ihrerseits verpflichtet ist, ein kollektives Vertragsangebot zu unterbreiten.

Artikel 14: Vermittler

(1) Wenn ein Vertrag über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung nicht zustande kommt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß jeder der Beteiligten einen oder mehrere der in den den Absätzen 2 und 3 genannten Vermittler anrufen kann.

(2) Die Vermittler haben die Aufgabe, Verhandlungshilfe zu leisten. Sie können den Beteiligten auch unverbindliche Empfehlungen unterbreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Auswahl der Vermittler in der Weise erfolgt, daß ihre Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Artikel 15: Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Beteiligten nicht mißbräuchlich die Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen verhindern.

KAPITEL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 16: Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Artikel 17: Kollektive Wahrnehmung von Rechten

Die Ausgestaltung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Artikel 18: Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

 Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19:

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

NOTE ON THE FINANCIAL IMPACT

The present proposal does not have budgetary consequences for the Community.

NOTE ON THE EFFECT ON COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT

I. What is the main justification for the measure?

- establishment of the internal market;
- definition of common rules of the game for a European audovisual area;
- strengthening of the position of European culture by the provision of remuneration to those involved in the production and dissemination of protected works;

II. Characteristics of the enterprises concerned

The proposal affects firms of all descriptions. Film producers, phonogram producers, satellite broadcasters and cable operators vary from multinationals to medium size national companies. Authors and performers normally conduct business as private individuals or as small companies.

III. What obligations are imposed directly on enterprises?

Satellite broadcasting organizations and cable operators which broadcast or retransmit protected works will have to respect the rights of authors, of performers and of producers of film works and phonograms to allow the use of their works. The participants of negotiations concerning cable retransmission rights will have to accept the

intervention of one or more mediators and may not unreasonably refuse negotiations.

IV. What obligations may be imposed indirectly on enterprises by local authorities?

None.

V. Are there any special measures for SMEs?

No.

VI. What foreseeable effects are there?

(a) on the competitiveness of enterprises?

Rightholders will benefit from the direct effect of receiving remuneration for the broadcasting by satellite or the retransmission of their works. The directive will enhance their competitiveness by establishing the country of origin principle for authorization of satellite broadcasting.

Film right owners, in particular, which have acquired the relevant rights of use in one Member State will be given legal security to be able to exploit these rights by satellite broadcasting in competition with rightholders in other Member States. This will lead to a more competitive environment favourable to the strengthening of a single European audiovisual area.

The competitiveness of broadcasters and cable-operators will be increased by the enhanced legal security with regard to the applicable rules on copyright and neighbouring rights.

(b) on employment

The establishment of common rules of the game for all economic operators implied in a satellite broadcast or a cable retransmission will promote the production and distribution of broadcast programmes and should therefore have a positive impact on employment.

VII. What consultations have there been on this proposal?

A discussion paper on "Broadcasting and Copyright in the Internal Market" on copyright questions concerning cable and satellite broadcasts was published in November 1990. All interested circles (authors, performers, broadcasters, phonogram producers, film producers, cable-operators) were invited to participate in a written consultation procedure in December 1990 and January 1991. A hearing on the discussion paper was held on 5 February 1991 in Brussels. Professionals agreed on the necessity for Community action in this field.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 276 endg.

DOKUMENTE

DE **15 08**

Katalognummer : CB-CO-91-384-DE-C

ISBN 92-77-75614-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg